I. feud.
o. 6 a.

I. feud.
0 Ta
6.–

Einleitung
in
die gemeine in Deutschland übliche
Lehnrechtsgelehrsamkeit.

Ein Zusatz
zu
des Herrn geheimen Justizraths Böhmers
Principia Iuris feudalis
von

D. Theodor Hagemann,
K. G. u. Churf. Br. Lüneb. Justizrath zu Celle
ehemaligen Professor in Helmstädt.

Zweyte, vermehrte, verbesserte und nach der V. Ausgab des Böhmerschen Lehrbuchs eingerichtete Auflage.

Frankfurt und Leipzig,
1791.

Vorrede.

Bey meinen bisherigen Vorlesungen über die Lehnrechtsgelehrsamkeit, habe ich mehr als einmal Gelegenheit gehabt zu bemerken, daß der Mangel hinlänglicher Vorbereitungskenntnisse dem gründlichern Studium des Lehnrechts äusserst nachtheilig ist. Um nun diesen Nach-

theil von meinen Herrn Zuhörern einigermaßen zu entfernen, habe ich gegenwärtige Einleitung entworfen.

Es fehlen zwar dergleichen Vorbereitungskenntnisse in den besten Lehrbüchern der Lehnrechtsgelehrsamkeit nicht gänzlich; allein ich finde sie doch nirgends so vollständig und hinreichend abgehandelt, daß billige und sachkundige Richter meinen ersten Versuch für überflüßig und entbehrlich erkennen werden.

In andern Theilen der Rechtsgelehrsamkeit haben auch bereits gelehrte Männer (*) ähnliche Schriften mit Beyfall

(*) Ich will hier nur Herrn Prof. König in Halle, und Herrn Prof. Glück in Erlangen nennen. Jener

fall geliefert; Und wenn meine Arbeit gleich keinen Anspruch auf eine ebenmäßige gute Aufnahme sollte machen können: so verdient doch gewiß der Zweck, welchen ich bey der Abfassung derselben gehabt habe, keinen Tadel. Ich habe besonders für meine Herrn Zuhörer geschrieben, und diese kleine Schrift, der ich nach und nach mehr Vollkommenheit zu geben hoffe, zunächst für Vorlesungen bestimmt. Es sind daher einzelne Stücke kurz abgehandelt, und bey der Literatur einige Schriften absichtlich nicht mit angemerkt worden. Im Vortrage selbst werde ich aber alles, wo es nöthig

 ist,

ner hat vortrefliche Vorbereitungen über die Privat- und Kriminalrechtsgelehrsamkeit; dieser aber über das Kirchenrecht geliefert.

ist, deutlicher bestimmen und entwickeln, und was etwa aus der Acht gelassen seyn sollte, ergänzen und hinzufügen. Uebrigens wünsche ich, daß ich meinen Zweck erreichen, und meinen Herrn Zuhörern durch gegenwärtige Arbeit möge nützlich werden. Geschrieben auf der Universität Helmstädt, den 20sten August, 1787.

Einleitung
in
die gemeine in Deutschland übliche
Lehnrechtsgelehrsamkeit.

Unter die hieher gehörigen Schriften sind zu rechnen:

1) Allgemeine Vorbereitungsschriften des Lehnrechts.

a) *Io. Christ. Theod. Hellbach* via Iuris feudalis Francof. et Lipf. 1728. 8. beym Jenichen in thesauro iur. feud. Tom. I. p. 19. seqq.

b) *Hen. Christ. Senckenberg* prodromus iur. feud. hinter dessen Ausgabe von *Ge. Ad. Struvii* syntagmate iur. feud. Francof. ad M. 1734. 4.

2) Compendien des Lehnrechts, in welchen dieses Lehrstück mit angeführt ist. Außer dem Böhmerschen Lehrbuche Cap. I. II. u. III. verdienen hierüber nachgelesen zu werden:

a) *Henr. Christ. Senckenberg* primae lineae iur. feud. §. 1 - 114.

 b)

b) *Ignat. Christ. Lorber a Störchen* institut. iur. feud. tum Germ. tum Longobard. die Prolegomena.

c) *I. L. E. Püttman*, elementa iur. feud. Cap. I. u. a. m.

§. 1.

Inhalt der Einleitung.

Die besondern Vorbereitungsgründe der Lehnrechtsgelehrsamkeit (Praecognita Specialia iurisprudentiae feudalis) müssen wie alle Vorbereitungsgründe eines jeden andern Theils der Rechtsgelehrsamkeit, wenn sie zweckmäßig und vollständig seyn sollen, folgende vier Hauptstücke in sich begreifen. Es muß nemlich in der Einleitung in die gemeine in Deutschland übliche Lehnrechtsgelehrsamkeit gehandelt werden:

I) Von dem Begriffe und den Theilen der Lehnrechtsgelehrsamkeit.

II) Von den besondern Quellen.

III) Von den besondern Hülfsmitteln; und

IV) von der besondern Lehrart derselben.

Man sehe des Herrn G. R. Dan. Nettelbladts Abhandl. über die rechte Einrichtung eines Lehrbuchs der Lehnrechtsgelehrsamkeit, in des Herrn Direct. Zepernicks Samml. auserlesener Abhandl. aus dem Lehnrechte im 3. Th. Num. 12.

Erstes

Erstes Hauptstück.

Von dem Begriffe und den Theilen der Lehnrechtsgelehrsamkeit.

§. 2.

Begriff eines Lehns.

Das Wort **Lehn** (beneficium, feudum) hat viele von einander sehr verschiedene Bedeutungen. Im eigentlichen Verstande, welchen wir damit verbinden, wird ein **Lehn** entweder für den Gegenstand selbst, worüber sich die Lehnsverbindlichkeiten und Befugnisse erstrecken sollen, oder für das Recht genommen, so Jemanden über die Sache ist ertheilet worden. Im ersten Fall verstehet man darunter eine Sache, deren nutzbares Eigenthum (dominium vtile) gegen Zurückbehaltung des Obereigenthumes (dominium directum) unter dem Versprechen einer zu leistenden besondern und bestimmten Treue (fides vasallitica) Jemanden übertragen ist. Im lezten Fall aber verstehet man darunter das Recht, die Nutzungen einer Sache, unter der Verbindlichkeit einer zu leistenden besondern und bestimmten Treue, sich zuzueignen. Derjenige, welcher das nutzbare Eigenthum einer Sache auf gedachte Weise, mit Zurückbehaltung des Obereigenthums, Jemanden überträgt, heißt der **Lehnherr** (dominus feudi directus;) derjenige aber, dem es zur Benutzung, unter der Verbindlichkeit einer zu leistenden besondern und bestimmten Treue, übertragen wird, heißt **Vasall**, **Lehnmann** (dominus feudi vtilis). Der Contract, in welchem die Lehns-

verbindlichkeiten und Befugnisse bestimmt werden, wird der Lehnscontract genannt.

Anmerk. 1. *Beneficium* war bey den Franken und andern deutschen Völkern der Nießbrauch von gewissen Gütern, welcher für die Verwaltung eines Dienstes oder Amtes, statt der Besoldung Jemanden verstattet wurde. Dergleichen Güter selbst nannte man *beneficia*. *I. C. Krause* de beneficiis medii aevi. *Ge. Lud. Boehmer* obſerv. iur. feud. obſ. II.

Anmerk. 2. Das Wort *feudum*, welches am wahrscheinlichsten von *fides* abgeleitet wird, kommt vor dem X. Jahrh. in den Urkunden nicht vor. *Muratorius* in antiquit. medii aevi Tom. I. pag. 594. Vom Ursprung und erstem Gebrauche des Wortes *feudum*, in Zeperniks Samml. auserles. Abhandlungen aus dem Lehnrecht 2. Th. S. 1. u. folg. *Io. Heumann* explicatio diplomatum quorundam antiquiorum quae feudi vocis primam mentionem facere perhibentur, beym Jenichen in theſaur. iur. feud. Tom. I. pag. 569. ſeqq. v. Buri Erläut. des Lehnrechts S. 44. — Von den verschiedenen Ableitungen des Worts *feudum*, *feodum*, kann man nachlesen, *Grupen* obſerv. rer. et antiquit. obſ. 18. pag. 334. *Ge. Chriſt. Gebauer* de origg. feudi qua vocem, qua rem non externis ſed German. in dessen Exercit. Vol. II. n. 19. und in Jenichen theſ. Iur. feud.

Tom.

Tom. I. n. 7. Cap. I. §. 7. seqq. v. Buri Erläuterung des Lehnrechts S. 36. folg.

Anmerk. 3. In der Mitte und am Ende des XII. Jahrh. kommt das Wort Lehn in der Bedeutung, worin wir es nehmen, in den Urkunden vor. Uebrigens sehe man von dem Alter des deutschen Wortes Lehn und der Ableitung desselben von Buri a. a. O S. 46. folgg. *Fr. Carl Conradi* de nominibus germanicis feode et Lehn, beym Jenichen in thesaur. iur. feud. T. I. pag. 561. seqq. Neue Gedanken von dem Ursprunge des Wortes Lehn. Dresden 1783. 8. in Zepernicks Miscell. zum Lehenr. B. II. num. 3. S. 24.

Anmerk. 4. Viele ältere und neuere Lehnrechtsgelehrte behaupten, daß ein Lehn in dominio vtili nicht bestehe. Von diesem Streite, der eigentlich nur ein Wortstreit ist, kann nachgelesen werden: *Horn* in iurisprudent. feudali Cap. II. §. 8. Jo Christ. Gotth. Buddäus von dem gemachten Unterschied unter dem obern und nutzbaren Eigenthum beym Zepernik a. a. O. 4. Th. S. 61. folgg. *H. C. Senckenberg* in prim. lin. iur. feud. §. 143. C. F. Hommel in den akadem. Reden über *Mascov* de iure feudor. S. 357. *Lorber a Stoerchen* in institut. iur. feud. pag. 12. Herr Prof. Woltär in den Noten zu Möllers distinct. iur. feud. cap. II. dist. I. n. 6. u. dist. 3. n. 5. u. a. m.

An-

Anmerk. 5. *Fidelitas*, die Treue, bestehet überhaupt in der würklichen Erfüllung der Pflichten, welche man gegen Jemanden zu beobachten hat. So verschieden diese Pflichten sind, so verschieden ist die Treue. Wenn sich die Treue auf den Lehnsvertrag gründet, so wird sie die **Lehnstreue** (fidelitas feudalis) genannt. Der Inbegriff derjenigen Pflichten, welche der Vasall würklich zu erfüllen schuldig ist, macht die **Vasallentreue** (fidelitas vasallitica) aus. *Ge. Lud.* Boehmer de natalibus fidei vasalliticae **in seinen** observ. iur. feud. obs. III.

§. 3.

Begriff der Lehnrechtsgelehrsamkeit.

Die **Lehnrechtsgelehrsamkeit, beneficiarische Rechtsgelehrsamkeit** (iurisprudentia feudalis, beneficiaria) oder wie man auch zu sagen pflegt das **Lehnrecht, Feudalrecht** (ius feudale) in gleichbedeutendem Verstande, wird theils objectiv, theils subjectiv genommen. Objectiv ist die Lehnrechtsgelehrsamkeit derjenige Theil der besondern in Deutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit, welcher von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche die Lehen betreffen, handelt; subjectiv aber verstehet man darunter, die wissenschaftliche Kenntniß von Rechten und Verbindlichkeiten, welche die Lehen betreffen. Das Subject, welches diese wissenschaftliche Kenntniß besitzt, wird ein **Lehnrechtsgelehrter** oder **Feudist** (iuris feudalis peritus, feudista) genannt. *Boehmer* l. c. §. 9. u. §. 12.

§. 4.

§. 4.

Theile der Lehnrechtsgelehrsamkeit.

Die Lehnrechtsgelehrsamkeit muß in Deutschland nach einem dreyfachen Gesichtspuncte eingetheilt werden, nämlich:

1) nach Verschiedenheit der Quellen, oder in Ansehung des Ursprungs.

2) Nach der Verschiedenheit ihres Umfangs; und

3) nach Verschiedenheit des Gegenstandes.

§. 5.

A) Nach Verschiedenheit der Quellen.

In Ansehung des Ursprungs, oder in Ansehung der Quellen ist die Lehnrechtsgelehrsamkeit 1) entweder die eigene **deutsche**, (iurisprudentia feudalis germanica) welche in dem Inbegriffe der ursprünglich einheimischen und deutschen Lehnrechte, sie mögen geschrieben oder ungeschrieben seyn, bestehet; oder die **fremde**, d. i. die **Longobardische Lehnrechtsgelehrsamkeit** (iurisprudentia feudalis Longobardica.)

Boehmer princip. iur. feud. §. 9.

Möller, in distinct. iur. feudalis pag. 11.

Anmerk. 1. Eine vollständige in wissenschaftliche Form gebrachte Schrift über das deutsche Lehnrecht, fehlt bis jetzt. Jo. Gerh. Lindheimers Versuch eines allgemeinen deutschen Lehnrechts (Frank. a. M. 1748. 4.) ist kurz und unvollständig.

Anmerk. 2. Wenn ein natürliches Lehenrecht anerkannt werden könnte, so müßte die Lehenrechtsgelehrsamkeit zuvörderist I. in die natürliche und II. in die Positive abgetheilt merden; die leztere wäre hernach entweder 1) eine eigene deutsche, oder 2) die Longobardische Lehenrechtsgelehrsamkeit; daß es aber in diesem Verstande kein natürliches Lehnrecht gebe, wird (§. 25.) gezeigt werden.

§. 6.

b) Nach Verschiedenheit ihres Umfangs.

Die Lehnrechtsgelehrsamkeit in Ansehung ihres Umfangs, ist 2) entweder die **gemeine** in Deutschland übliche Lehnrechtsgelehrsamkeit, (iurisprudentia feudalis communis) welche der Regel nach durch ganz Deutschland gilt, und in dem Inbegriff aller in Deutschland geltenden Lehnsgesetze, sie mögen ursprünglich einheimische oder fremde seyn, bestehet; oder die **besondere** (iurisprudentia feudalis particularis) welche sich nur auf eine einzige Provinz, oder auf einen einzigen Lehnhof einschränkt.

Boehmer princip. iur. feud. § 10.

Möller. a. a. O. cap. 1. dist. 4.

Anmerk. 1. Die besondere Lehnrechtsgelehrsamkeit, welche nur in diesem oder jenem Lande, oder an diesem oder jenem Lehnhofe in Deutschland statt findet, gehört zum Studium der vaterländischen Rechtsgelehrsamkeit.

Anmerk. 2. Der in Deutschland üblichen Lehnrechtsgelehrsamkeit wird die Lehnrechtsgelehrsamkeit auswärtiger Reiche und Staaten z. B. England, Frankreich, Dännemark u. s. w. entgegen gesezt. Die Kenntniß der Lehenrechtsgelehrsamkeit auswärtiger Reiche und Staaten ist nutzbar und deßhalb nicht für entbehrlich und überflüßig zu halten, weil sie sich gewöhnlich ausser dem Kenntnißkreise deutscher Lehnrechtsgelehrten befindet.

§. 7.

c) Nach Verschiedenheit des Gegenstandes.

Die Lehnrechtsgelehrsamkeit in Ansehung ihres Gegenstandes ist 3) entweder die **theoretische** oder **practische** Lehnrechtsgelehrsamkeit; je nachdem die zur Lehnrechtsgelehrsamkeit gehörigen Wahrheiten entweder die Rechte und Verbindlichkeiten der Lehen an sich, oder die Art und Weise betreffen, wie Lehnsgeschäfte müssen betrieben werden. Jene machen die **theoretische** (iurisprudentia feudalis theoretica), diese die **practische** Lehnrechtsgelehrsamkeit (iurisprudentia feudalis practica) aus. **Lehnsgeschäfte** (negotia feudalia) nennt man aber überhaupt diejenigen, welche Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Lehen betreffen.

Boehmer a. a. O. §. 3. u. §. 12.

Dan. Nettelbladt, von der rechten Einrichtung eines Lehrbuchs der Lehnrechtsgelehrsamkeit §. 3.

Anmerk. Man pflegt auch die Lehnrechtsgelehrsamkeit in Ansehung ihres Gegenstandes in die **öffentliche** oder **Staatslehnrechtsgelehrsamkeit**

und

und in die Privatlehnrechtsgelehrsamkeit einzutheilen. Von dieser Eintheilung werde ich in den Vorlesungen sprechen. M. s. *Boehmer* a. a. O. §. 8. und *Möller* a. a. O. cap. 1. dist. 7.

§. 8.

Von den Theilen 1) der theoretischen Lehnrechtsgelehrsamkeit.

Die theoretische Lehnrechtsgelehrsamkeit theilt sich in die **allgemeine** (iurispr. feudalis theoretica generalis) und **besondere** (iurispr. feudalis theoretica specialis) Jene handelt von den Lehen überhaupt, ohne Rücksicht auf eine besondere Gattung derselben; diese aber beschäftigt sich mit einzelnen Arten der Lehen, z. B. der Reichslehen.

Anmerk. Diese Eintheilung liegt namentlich in des Herrn G. Justizrath **Böhmers** princip. iur. feudal. zum Grunde. Man s. den Conspectus und §. 9. des Böhmerschen Lehrbuches.

§. 9.

Von den Theilen 2) der practischen Lehnrechtsgelehrsamkeit.

Die practische Lehnrechtsgelehrsamkeit kann wie die practische Rechtsgelehrsamkeit überhaupt 1) in die eigentliche **practische Lehnrechtsgelehrsamkeit** (iurispr. feudal. practica in specie) und 2) in die **Theorie des Lehnsprocesses** (theoria process. feudal.) eingetheilt werden. Jene beschäftigt sich mit der Art und Weise, wie einzelne Lehnsgeschäfte betrieben werden; diese aber mit der

der Ordnung, worin einzelne Lehnssachen betrieben, und auf oder neben einander folgen müssen. Die eigentliche practische Lehnrechtsgelehrsamkeit bestehet wiederum aus zwei Theilen: 1) aus der Kunst Lehnacten zu verhandeln, und 2) aus der Kunst mit Lehnsacten umzugehen. Diese leztere theilt sich aber a) in die Theorie der Kunst aus Lehnssachen und verhandelten Lehnsacten einen Vortrag zu thun, (Theorie der Referirkunst in Lehnssachen,) b) in die Theorie der Kunst aus den verhandelten Lehnsacten etwas verordnungsweise zu bestimmen, (Theorie der Dekretirkunst in Lehnssachen,) und endlich c) in die Theorie der Kunst verhandelte Lehnsacten zum künftigen Gebrauch aufzubewahren, (Theorie der Archiv- und Registraturwissenschaft in Lehnssachen). Hieraus ergiebt sich nun, daß so wohl der Lehnsproceß als die eigentliche practische Lehnrechtsgelehrsamkeit, Theile der practischen Lehnrechtsgelehrsamkeit überhaupt sind.

Dan. Nettelbladts Abhandl. von der practischen Lehnrechtsgelehrsamkeit überhaupt. Halle 1772.

Anmerk. Was übrigens von der Referir- und Dekretirkunst, ingleichen der Registraturwissenschaft und ihren Regeln in andern Theilen der practischen Rechtsgelehrsamkeit gilt, das gilt auch hier in der practischen Lehnrechtsgelehrsamkeit.

§. 10.

Einige Anmerkungen über die practische Lehnrechtsgelehrsamkeit.

Alle practische die Lehen betreffende Rechtswahrhei-

ten gehören zur practischen Lehnrechtsgelehrsamkeit. Aus diesem Begriffe erhellet nun:

1) daß nicht nur die **theoretische**, sondern auch die **practische** Lehnrechtsgelehrsamkeit ein Theil der Theorie der Lehnrechtsgelehrsamkeit sey; denn die Theorie des Lehnrechts beschäftigt sich so wohl mit theoretischen als practischen die Lehen betreffenden Rechtswahrheiten.

Anmerk. Zu solchen practischen Lehren, welche zur Theorie der Lehnrechtsgelehrsamkeit gerechnet werden müssen, gehören ausser der Lehre vom Lehnsproceß, noch viele andere, z. B. von Ausfertigung der **Lehnsreverse**, **Lehnbriefe**, **Expectanzscheine**, **Lehnconsense** u. s. w. besonders gehört auch noch mit hieher die so genannte **Cautelarlehnrechtsgelehrsamkeit** (iurispr. feudalis cautelaris s. heurematica, worüber wir nur einen sehr schwachen Versuch haben. *Muhlpfort* cautelae Iuris feud. Erford. 1698. 4.) *Boehmer* in princip. iur. feud. §. 12.

2) Daß die practische Lehnrechtsgelehrsamkeit von der **Lehnspraxis** im eigentlichen Verstande, verschieden sey. Die **Lehnspraxis** bestehet in der Anwendung der erkannten Rechtswahrheiten, welche die Lehen betreffen, auf einzelne Lehnsfälle, und wird daher nicht gelehrt, sondern getrieben und ausgeübt. Alle **Lehnspraxis** bestehet also darin, daß man in einzelnen die Lehen betreffenden Fällen, schriftlich oder mündlich so

zu handeln wisse, wie es die jedesmahlige Absicht einer Erklärung, oder eines Vortrags zu Errichtung, Beurtheilung, Aufhebung, oder zu Erhaltung der in Frage stehenden Lehnrechte und Lehnsverbindlichkeiten, erforderlich, üblich und dienlich ist. Derjenige, welcher diese Fertigkeit besitzt, verdient ein practischer Lehnrechtsgelehrter genannt zu werden. Es folgt aber auch hieraus

3) daß Niemand Anspruch auf einen geschickten und gründlichen practischen Lehnrechtsgelehrten machen kann, wer die theoretische Lehnrechtsgelehrsamkeit nicht eben so vollkommen inne hat, als die practische Lehnrechtsgelehrsamkeit; denn die Lehnspraxis entstehet aus der Theorie der Lehnrechtsgelehrsamkeit. Die Mittel sich zu einem gründlichen und geschickten practischen Lehnrechtsgelehrten zu bilden, sollen im 3. Hauptstück (§. 62.) angegeben werden.

Zweytes Hauptstück.

Von den besondern Quellen der Lehnrechtsgelehrsamkeit.

§. 11.

Besondere Quellen der in Deutschland üblichen Lehnrechtsgelehrsamkeit im allgemeinen.

M. s. *Boehmer* princip. iur. feud. §. 7. 10. 20. und folgg. *Senckenberg* in primis lineis iur. feud. P. I. Cap. IV.

Unter die besondern Quellen der in Deutschland üblichen Lehnrechtsgelehrsamkeit gehören im allgemeinen alle in Deutschland geltenden Lehnsgesetze, sie mögen geschriebene oder ungeschriebene, ursprünglich einheimische oder fremde seyn, und die Analogie derselben.

§. 12.

Verschiedenheit der Quellen der Lehnrechtsgelehrsamkeit.

Die besondern Quellen der in Deutschland üblichen Lehnrechtsgelehrsamkeit, betreffen entweder die **theoretische** oder **practische** Lehnrechtsgelehrsamkeit. Die Quellen der practischen Lehnrechtsgelehrsamkeit sollen §. 18. angemerkt werden. Die besondern Quellen der theoretischen Lehnrechtsgelehrsamkeit aber sind:

I) Quellen der **gemeinen** Lehnrechtsgelehrsamkeit. Dahin gehören:

A) Lehnsgesetze im eigentlichen Verstande.

1) Geschriebene.

a) Fremde.

b) Einheimische.

2) Ungeschriebene.

B) Andere rechtliche Dispositionen zwischen Lehnherrn und Vasallen.

a) Lehnbriefe.

b)

b) Familienverträge u. s. w.

II) Quellen der besondern Lehnrechtsgelehrsamkeit.

1) Geschriebene.

a) Besondere Lehnsgesetze einzelner Provinzen und Lehnhöfe.

2) Ungeschriebene.

a) Lehnsgewohnheiten und Observanzen einzelner Provinzen und Lehnhöfe.

Anmerk. Da die Geschichte der Lehnsgesetze in der Rechtsgeschichte ausführlich vorgetragen werden muß, so ist es überflüßig, die Geschichte der in Deutschland üblichen Lehnrechte hier umständlich mit anzubringen. Ich werde mich daher begnügen, die in Deutschland geltenden Lehnsgesetze in den folgg. §§. blos anzugeben.

§. 13.

1) Quellen der gemeinen in Deutschland üblichen Lehnrechtsgelehrsamkeit.

a) Fremde Lehnsgesetze.

Boehmer principia iur. feud. §. 20-25.

Unter die fremden in Deutschland geltenden Lehnsgesetze gehören die Longobardischen Lehnsgesetze oder libri II. feudorum. In der Mitte des 12. Jahrh. (zwischen den Jahren 1158. und 1168.) sind sie von einem unbekannten Verfasser, welcher gemeiniglich der Feudist genannt

nannt wird, zusammen getragen. Die Glossatoren theilten dieselben in zwey Bücher, fügten sie dem Corp. iur. bey, und mit demselben sind sie zugleich in Deutschland angenommen. (§. 42.) *Godofr. Dan. Hoffmanni* disp. de unico iur. feud. Long. libro (Tubing. 1754. 4.) und vermehrter c. oratione de antiquissima quadam iur. feud. Longob. editione, duos illius libros neutiquam distinguente. ibid. 1760. 4.

Philipp Ernst Bertram Beurtheilung des Longobardischen Lehnrechtsbuches, in des Herrn Direct. Zeperniks Samml. II. Th. S. 195. u. folgg.

§. 14.

b) Einheimische Lehnsgesetze.

Boehmer princip. iur. feud. §. 25 - 30.

Eine vorzügliche Quelle der gemeinen in Deutschland üblichen Lehnrechtsgelehrsamkeit machen die einheimisch deutschen Lehnsgesetze aus, sie mögen nun geschriebene oder ungeschriebene seyn. Es werden aber hieher gerechnet:

1) Die deutschen Reichsgesetze in so fern sie die Lehen betreffende Verordn. enthalten, als: a) die goldene Bulle; b) die Reichsabschiede; c) die Wahlkapitulationen. (M. s. z. B. art. X. §. 6. 10. 11. u. 12. art. XI. §. 1 - 12. art. XVII. §. 18. u. 19. u. a. m.) und d) noch einige andere besondere Reichsconstitutionen, welche die Lehen betreffen.

2)

2) Allgemeine deutsche Lehnsgewohnheiten (consuetud. Germ. feudales universales,) deren aber wenige sind.

M. s. Lünig corp. iur. feud. Tom. I. pag. 38. seqq. von Senkenberg corp. iur. feudal. (edit. II.) pag. 710-833.

§. 15.

Fernere deutsche Lehngesetze.

Hiernächst gehören auch unter die Quellen der gemeinen in Deutschland üblichen Lehnrechtsgelehrsamkeit die im mittlern Zeitalter zusammen getragenen **Sammlungen von Lehnsgewohnheiten**, als:

1) Der *auctor vetus de beneficiis*, welcher wahrscheinlich in der Mitte des XII. Jahrh. verfaßt worden ist. Der Verf. desselben ist unbekannt.

Io. Gotth. Schaumburg de auctoris veteris de beneficiis vetustate, beym *Ienichen* Tom. I. p. 347 von Selchow Geschichte der in Deutschland geltenden Rechte §. 348. von Buri Erläut. des Lehnrechts. S. 162. *Gottl. Wernsdorf* de ætate libelli, qui Iura beneficialia tradit, et cuius auctor plerumque Veter. auct. de benef. nomine insignitur. Vitemberg 1789. 4.

2) Das Sächsische Lehnrecht (Jus feudale Saxonicum,) welches mit dem Sachsenspiegel einerley Alter (Anf. des XIII. Jahrh. und einerley Verfasser (*Ecco* **von Repgow**) zu haben scheint.

Carl Fried. Walch Grundriß der Geschichte, der in Deutschland geltenden bürgerlichen Rechte. S. 379. u. folg.

Bernh. Fried. Rudolph Lauhn von dem sogenannten sächsischen Lehnrecht als einer Samml gemeiner deutscher Lehnsgewohnheiten in des Herrn Prof. Schotts iurist. Wochenblatt. 1 Th. S. 369.

3) Das schwäbische Lehnrecht. (Jus feudale Alemannicum.) Es macht den zweyten Theil des Schwabenspiegels aus, und scheint ebenfalls mit demselben einerley Verfasser und einerley Alter (am Ende des XIII. Jahrh.) zu haben.

M. s. Carl. Fried. Walch a. a. O. S. 398. u. folg. von Selchow. a. a. O. §. 350.

4) Der dritte Theil des so genannten Kaiserrechts, welches von den Lehen handelt.

M. s. Carl Fried. Walch a. a. O. S. 399. u. folgg. *Io. Christ. Rudolph* de vetere legum collect. vulgo ius Caesareum dicta. Erlang. 1759. Schotts unpartheiische Critik im 8. St. u. folgg. *Püttmann* de aetate iuris quod caesareum dicitur in observ. iur. feud. cap. II. Joh. Christ. Conr. Schröters Abhandl. von dem Kaiserrechte, in dessen vermischten iuristis. Abhandl. 1. B. S. 1 - 25.

Von den Manuscripten und Ausgaben dieser Sammlungen siehe

Bernh. Fr. Rud. Lauhn litterarische Notiz von den besitzenden Manuscripten und Ausgaben der Lehenrechtsbücher. Bey Zepernick Samml. Th. 2. §. 181.

§. 16.

§. 16.

c) Lehnbriefe.

Ausser den bisher angeführten geschriebenen und ungeschriebenen Lehnsgesetzen, gehören auch noch andere rechtliche Dispositionen zwischen Lehnherrn und Vasallen (z. B. Familienverträge, Testamente der ersten Erwerber ꝛc.) mit zu den Quellen der in Deutschland üblichen Lehnrechtsgelehrsamkeit. Vorzüglich sind aber die **Lehnbriefe** (literae investiturae) hieher zu rechnen.

Boehmer princip. iur. feud. §. 114. seqq.

Von dem Ursprunge und erstem Gebrauche der Lehnbriefe s. m. *Io. Ad Theoph. Kind* de origine literarum clientilarium beym *Zepernick* in analect. T. II. Obs. XI. *Püttmann* in obs. iur. feud. cap. XVI. *Christ. Rau* de literarum investiturae, caussis et prima origine. Lips. 1786. v. Preuschen Anmerk. von dem Gebrauche der deutschen und lateinischen Sprache in den Lehnrechten und Lehnbriefen in Schotts iurist. Wochenbl. 1. Th. S. 136. u. a. m.

§. 17.

II.) Quellen der besondern Lehnrechtsgelehrsamkeit.

Unter die Quellen der **besondern** Lehnrechtsgelehrsamkeit werden ausser denen, die bereits sind bemerklich gemacht worden, gerechnet:

1) Die Lehnsgesetze einzelner deutscher Provinzen und Lehnhöfe.

Moser von der deutschen Lehnsverfassung im 3. B. 2. Kap.

2) Die Lehnsgewohnheiten einzelner deutscher Provinzen und Lehnhöfe.

Anmerk. Da die Quellen der besondern Lehnrechtsgelehrsamkeit zum Studium der vaterländischen Rechte gehören; so hat man sich dieselben fleißig bekannt zu machen, wenn man in diesem oder jenem Lande oder Orte Deutschlands, ein Lehnrechtsgelehrter werden will.

§. 18.

Analogie des Lehnrechts, und Auslegung der Lehnsgesetze.

Nicht nur alle bisher angeführten in Deutschland geltenden Lehnsgesetze, sind Quellen der Lehnrechtsgelehrsamkeit, sondern es muß auch die Analogie derselben mit dahin gerechnet werden. Was aber von der Analogie der Rechte überhaupt gilt, das gilt auch von der Analogie des Lehnrechts; folglich ist von derselben hier weiter nichts besonders anzumerken, als daß man sich nie einer weit hergeholten und erzwungenen Analogie zwischen einer italienischen oder Longobardischen und einer deutschen Lehnsanstalt bedienen darf.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit der Auslegung der Lehnsgesetze, bey welcher ebenfalls die allgemeinen Grundsätze der juristischen Auslegungskunst statt haben, und was die besondern Hülfsmittel bey der Auslegung, vorzüglich der Longobardischen Lehnsgesetze betrift, so soll davon in den Vorlesungen das Nöthige gesagt werden.

Senckenberg in prim. lineis iur. feud. §. 104. 108. *Franc. Hotomanni* de verbis feudalibus commentar. bey seiner commentat. de feudis tripartit. Colon. 1574. Lugd. 1575. fol. vermehrter beym *Brissorius* de verbor. significat.

Iul. Ferreti Tr. de verb. signific. iur. Longob. bey seinen disp. Iur Rom. et Longob. *Möller* in distinct. iur. feud. cap. 1. dist. 8. von Buri Erläut. d. Lehnrechts. S. 225. u. folgg.

§. 19.

Quellen der practischen Lehnrechtsgelehrsamkeit.

Zu den Quellen der practischen Lehnrechtsgelehrsamkeit gehören:

1) Alle in Deutschland geltenden Lehnsgesetze, in so fern sie die Art und Weise wie Lehnsgeschäfte betrieben werden müssen, bestimmen.

2) Der eingeführte Gebrauch in Lehnsachen (stylus curiae). Gebräuche haben zwar an sich keine verbindliche Kraft, wenn sie nicht als Gewohnheitsrechte gelten; indessen ist es doch allezeit rathsam, sich nach denselben umzusehen, und sich danach zu richten.

§. 20

Heutiger Gebrauch der verschiedenen Lehnsgesetze in Deutschland.

Von dem Gebrauche der in Deutschland befindlichen Lehnsgesetze, gelten im allgemeinen eben die Grund-

sätze,

sätze, welche überhaupt von dem Gebrauche der verschiedenen in Deutschland geltenden Rechte statt finden.

M. s. Gedanken vom Ursprung und Gebrauch der Rechte die sich in Deutschland finden. Hannover 1741. 8.

Jo. Steph. Pütter, wie die Rechtskraft der in Deutschland üblichen fremden Gesetzbücher zwar im Grunde auf irrige Meynung beruhe, aber doch noch fest bestehe, in seinen Beytr. zum deutschen Staats- und Fürstenrechte. B. 2. Num. 26.

§. 21.

Heutiger Gebrauch, 1) der Longobardischen Lehnsgesetze.

Boehmer princ. iur. feud. §. 31. u. 32.

Ricciardi de Antiquis (Henr. Christ. de Senckenberg) Epistola, qua Hermanni Conradi F. Sinceri sententia de usu iuris feudal. Longob. exponitur et trutinatur. (Colon. 1739.) beym Jenichen a. a. O. Tom. 1. p. 255. seqq. *August.* de *Balthasar* de incongrua iur. feudal. Longob. ad feuda Germ. adplicatione beym Jenichen a. a. O. pag. 316. seqq. Von dem wahren Gebrauch des römischen und Longobard. Lehnrechts in Deutschland in Kopps Lehnsproben 1. Th Vorber. Fr. Chrph. Jonath. Fischer, Litteratur des germanischen Rechts. §. 248.

Der Gebrauch der Longobardischen Lehnsgesetze durch ganz Deutschland ist ausser allem Zweifel, und wer sich darauf beziehet, hat, wie die Rechtsgelehrten sprechen, fundatam intentionem. Das Ansehn des Longobardischen Lehnrechts beruhet aber auf eben den Grundsätzen, welche von dem Gebrauche des römischen und kanoni-

schen

schen Rechts gelten. Es ist daher das Longobardische Lehnrecht 1) überhaupt und im Ganzen (in complexu); aber 2) doch nur in dem Falle, wenn nähere Entscheidungsquellen fehlen, (in subsidium) in Deutschland angenommen. Im Gegentheil ist aber das Longobardische Lehnrecht von gar keinem Gebrauch und Ansehn: 1) bey solchen Lehnsanstalten, die blos den Longobarden eigen, und in Deutschland nie bekannt und üblich gewesen sind; 2) läßt es sich auch nicht auf solche Lehnssachen anwenden, die nur bey den deutschen üblich, den Longobarden aber gänzlich unbekannt gewesen sind. Unter diesen Einschränkungen ist der Gebrauch des Longobardischen Lehnrechts auch bey Reichslehen nicht zu bezweifeln.

Jo. Jac. Moser Staatsrecht II. Th. Kap. 32. §. 6. u. ff. von Buri Erläut. des Lehnrechts. S. 135. u. folgg.

Anmerk. 1. Die sogenannten capitula extraordinaria des Longobardischen Lehnrechts haben kein gesetzliches Ansehn; es müßte denn seyn, daß an diesem oder jenem Lehnhofe ein oder das andere capitulum extraord. wäre angenommen worden.

M. s. Herrn Hofr. Rundens Anmerk. und berichtigende Zusätze zum Burischen Lehnrecht. S. 36.

Anmerk. 2. Wenn sich die Texte des Longobardischen Lehnrechts widersprechen, so hat derjenige den Vorzug, welcher der Analogie des Lehnrechts am gemäßesten ist. *Dan. Nettelbladt* systema elementare iurispr. posit. Germanor. commun. general.

neral. §. 180. Schnauberts Kommentar S. 44. und folg.

§. 22.

2) Der Sammlungen von deutschen Lehnsgewohnheiten.

Riccardi de Antiquis (de Senckenberg) epistola de usu iur. feud. in Germaniae terris, beym Jenichen a. a. O. T. 1. p. 255. *Harprecht de Harprechtstein* de speculi suevici praesertim iuris feudal. Alemannici in foris vicariatus suevo Franconico - Palatini non usu moderno. Kilon. 1723.

Es ist sehr bestritten, ob die in §. 15. angeführten Sammlungen von deutschen Lehnsgewohnheiten heutzutage als Gesetzbücher angesehen werden müssen, oder nicht. Die Meinung der Lehnrechtsgelehrten hat aber allerdings den Vorzug, welche behaupten, daß die in gedachten Rechtssammlungen enthaltenen Grundsätze, heutzutage nur noch in so fern, als sie entweder ausdrücklich angenommen; oder als rechtliche Gewohnheiten beybehalten worden, in den Gerichten eine Gültigkeit haben könnten. Indessen ist doch der theoretische Nutzen dieser Sammlungen, vorzüglich in Ansehung der Kenntniß der deutschen Lehnrechte des Mittelalters und der Erläuterung der heutigen Lehnsanstalten allerdings wichtig. M. s. Herrn Hofr. Schnauberts Kommentar über die Böhmerschen princip. iur. feud. §. 30.

§. 23.

3) Der römischen Gesetze.

Da die Lehen in Ansehung der dabey in Betrachtung kommenden Rechte und Verbindlichkeiten nach ganz

eige-

eigenen Gesetzen und Grundsätzen beurtheilt werden müssen; so folgt von selbst, daß die römischen Gesetze, weil das Lehnwesen eine den Römern und römischen Gesetzen ganz unbekannte Anstalt ist, bey solchen Rechten und Verbindlichkeiten, welche eigentlich die Lehen zum Gegenstande haben, keine Anwendung finden können. Indessen ist doch bey der Entscheidung vorkommender Lehnsfragen dem römischen Rechte nicht aller Gebrauch abzusprechen, besonders wenn die Rede von einem Geschäft seyn sollte, welches auch da, wo kein Lehen ist, vorkommen kann, und welches den Römern und deren Gesetzen ebenfalls bekannt ist. Z. B. bey **Vormundschaften**, **Verjährung**, **Verpfändung** u. s. w. Die Lehnstexte selbst reden auch öfter vom römischen Rechte. M s. z. B. II. F. I. pr. II. F. 58. §. 5. u. a. m. *Struv* in S. I. F. cap. 1. Aph. 14. *Horn* in iurispr. feud. cap. 1. n. 40. *Püttmann* obs. iur. romani in iure feud. Longob. vestigia in seinen observ. in iur. feud. p. 32. seqq.

§. 24.

4) Der Canonischen Lehnsgesetze.

M. s. v. Buri Erläut. des Lehnrechts. S. 214 u. folgg.

Die Canonischen Lehnsgesetze im zwanzigsten Titel des **dritten** Buchs der **Dekretalen** handeln besonders von geistlichen Lehen, und gehen, in so fern sie diese Lehn zum Vorwurf haben, den Longobardischen Lehnsgesetzen vor; bey weltlichen Lehen aber hat das Longobardische Lehnrecht den Vorzug vor den Canonischen Lehnsgesetzen. Dagegen gelten von dem Gebrauch des übrigen Canonischen Rechts bey besondern Lehnsfragen eben die

Grundsätze, welche von dem Gebrauch des römischen Rechts sind angemerkt worden.

Runde Anmerk. zum Burischen Lehenr. §. 43.

§. 25.

5) Der natürlichen Lehnsgesetze.

Böhmer princip. iur. feud. §. 6.

Ehe man ein Urtheil über den Gebrauch der natürlichen Lehengesetze fällen kann, muß allerdings die Frage erörtert werden, **ob es ein natürliches Lehenrecht gebe?** — Um diesen Streit gründlich zu entscheiden, bemerke man: 1) Wenn man annimmt, daß zwey einen Lehensvertrag eingegangen haben, so fließen schon **aus der Natur** dieses Vertrages rechtliche Folgen, die man **natürliche Grundsätze** nennen kann, wenn gleich die Einführung der Lehen blos arbitrarisch war; man machte ja den aus der Natur des Eigenthums und der Verträge entspringenden rechtlichen Grundsätzen den Namen natürliche Grundsätze nicht streitig, obgleich auch deren Einführung blos von der Willkühr der Menschen abhing. 2) Daraus folgt aber nicht, daß man die aus der Natur des Lehens fließende Grundsätze von dem positiven Lehenrechte trennen, sie im Naturrecht abhandeln, oder gar in ein besonders Sistem bringen solle; Indem man α) auf gleiche Art ein natürliches Recht der Wechsel, der Testamente, der Appellationen u. d. m. herausbringen könnte, wodurch das Naturrecht ins unendliche zum offenbaren Nachtheil dieser nützlichen Wissenschaft erweitert würde, ohne daß man β) die Wiederholung desselben in dem positiven Lehen-

rechte

rechte vermeiden könnte, denn wer mag wohl den Satz behaupten, daß bey Bearbeitung der positiven Rechte kein philosophisches Raisonnement über die Natur des Geschäftes einen Platz finde, sondern daß alles, was aus der Natur der Sache fließt, in das Naturrecht zu verweisen seye?

Der Gebrauch der aus der Natur des Lehensvertrags fließenden Grundsätze zeigt sich I. **unmittelbar** unter freyen Völkern, da diese keine positiven Rechte über sich anerkennen. II. **Mittelbar** bey dem positiven Lehenrechte 1) in soweit dieses bey einer wissenschaftlichen Bearbeitung auf allgemeine Grundsätze gebracht werden muß 2) in Erklärung der Lehengesetze, da durch diese die aus der Natur fließenden Grundsätze nur näher bestimmt werden 3) in Ermanglung der Lehengesetze geben diese Grundsätze die Entscheidungsquelle ab.

Nebst jenem, was Wolf, Nettelbladt u. a. m. in ihren Werken über das natürliche Lehenrecht geliefert haben, sehe man besonders Langemaks allgemeines Lehnrecht aus philosophischen Gründen erwiesen. Potsdam 1747. 8. Krausens natürliches Lehnrecht. Stuttg. 1756. *Biener* progr. de finibus iurisprud. natural. circa feuda regundis. Lips. 1782. und Herrn Hofr. Schnauberts Biblioth. des deutschen Staats- und Kirchenrechts. 1. B. S. 579. Das natürliche Lehenrecht verwerfen *Gundling* I. Nat. Cap. 22. §. 27. *Hommel* Academ. Reden über Mascov pag. 8. not. 2. *Püttmann* Elem. Iur. feud. pag. 11. u. a. m.

§. 26.

6) Gerichtsgebrauch und Meinungen der Lehnrechtsgelehrten.

Nicht nur alle bisher angeführten Gesetze sind Quellen der Lehnrechtsgelehrsamkeit, sondern auch der eingeführte Gerichtsgebrauch hat seinen guten Nutzen bey der Entscheidung in Lehnsstreitigkeiten. Bloße Meinungen der Lehnrechtsgelehrten aber, wenn sie der Gerichtsgebrauch nicht unterstützt, sind von keinem Ansehn und Gebrauch.

Püttmann elementa iur. feud. §. 31.

§. 27.

Ordnung der verschiedenen Entscheidungsquellen in Lehnssachen.

v. Buri Erläut. des Lehnrechts. S. 202. u. folgg. *Püttmann* a. a. O. §. 25. *Boehmer* a. a. O. §. 33.

Bey der Anwendung der verschiedenen Entscheidungsquellen in Lehnssachen, muß folgende Ordnung beobachtet werden. Man sehe:

1) auf den Lehnscontract, die Lehnbriefe und Reversbriefe des Vasallen.

Anmerk. Was im Kollisionsfalle mehrer Lehnbriefe Rechtens sey, soll in den Vorlesungen gelehrt werden.

2) Auf die besondern Verträge, Freyheiten einer Familie, testamentarische Dispositionen u. s. w. in so fern sie die Lehen betreffen.

3) Auf

3) Auf die besondern Lehnrechte und Gewohnheiten des Lehnhofs, worunter das Lehn liegt.

4) Auf die Provinziallehnsgesetze.

5) Auf die Reichsgesetze, in so fern sie die Lehen betreffende Verordnungen enthalten.

6) Auf die allgemeinen deutschen rechtlich erwiesenen Lehensgewöhnheiten und Gebräuche.

7) Auf die Longobardischen Lehnsgesetze, welche die im §. 15. angef. deutschen Lehnrechtssammlungen des Mittelalters ausschließen.

8) Auf die Analogie des positiven Lehenrechts, und das natürliche Lehenrecht.

9) Auf die in Deutschland geltenden Privatrechte. Die meisten Lehenrechtslehrer nennen hier bloß das römische und canonische Recht; da aber beyde nicht allein das bürgerliche Recht in Deutschland ausmachen, vielmehr bloß in Ermanglung einheimischer Rechte (in subsidium) angenommen sind, so müssen auch die einheimischen bürgerlichen Rechte genannt, und in der nämlichen Ordnung auf Lehen angewendet werden, wie selbe bey Civilsachen Statt hat, und im deutschen Privatrechte vorgetragen wird.

10) Analogie der bürgerlichen Rechte, wobey die Analogie der deutschen Rechte ebenfalls den Vorzug vor der Analogie des römischen und canonischen Rechts behauptet.

Anmerk. 1. Von dem Unterschiede zwischen den Lehnsgesetzen des Orts, wo das Lehn liegt: des Lehnhofes wozu es gehört: des Ortes wo die Lehnsverbindung ist eingegangen worden, und was im Kollisionsfalle dieser Gesetze Rechtens ist, davon soll in den Vorlesungen umständlicher gehandelt werden. Es verdient aber hierüber nachgelesen zu werden des Herrn Hofr. Schnauberts Kommentar. S. 45. u. folgg.

Anmerk. 2. Daß bey besondern Gattungen von Lehen die besondern Lehnsgesetze (Iura specialia) vorzüglich in Anwendung kommen müssen, dies lehren schon die allgemeinen Rechtsgrundsätze. z. B. bey geistlichen oder Reichslehen.

Anmerk. 3) Die meisten Lehnrechtslehrer, unter denen ich nur Schnauberts Comment. S. 45. nenne, räumen dem römischen und canonischen Rechte den Vorzug vor der Analogie des positiven Lehenrechts, und dem natürlichen Lehenrechte ein. Richtiger aber scheint Böhmers Meinung zu seyn, welcher §. 32. Num. IV. nur dann eine Anwendung des römischen und canonischen Rechtes zuläßt, wenn weder das positive Lehenrecht, noch dessen Analogie — ich setze bey — noch das natürliche Lehenrecht etwas bestimmen. Das Lehenwesen ist ein ganz eigenes, den Römern unbekanntes Institut, welches nach den demselben eigenen

Grund-

Grundsätzen beurtheilt werden muß, die sich öfter auch über Fragen verbreiten, welche bey Sachen, die keine Lehen sind, vorkomen können (causae communes); daher muß man auch bey diesen immer zuerst auf den Geist des Lehenwesens, der Lehengesetze und auf die Natur eines Lehens seine Rücksicht nehmen, ehe man solche Gesetze in Anwendung bringen will, welche von diesem Institute gar nichts wissen.

Drittes Hauptstück.

Von den besondern Hülfsmitteln der Lehnrechtsgelehrsamkeit.

Boehmer princip. iur. feud. §. 11. Schnauberts Kommentar §. 10. *Senckenberg* in prodromo iur. feudal. *Io. Iac. Sorber* de legitimis subsidiis ad solidam cognitionem in iurisprud. feudali adspirandi. Marb. 1754.

§. 28.

Eintheilung der besondern Hülfsmittel der Lehnrechtsgelehrsamkeit.

Die besondern Hülfsmittel der Lehnrechtsgelehrsamkeit betreffen entweder die gemeine oder die besondere Lehnrechtsgelehrsamkeit. (§. 62.) Die Hülfsmittel der gemeinen so wohl theoretischen als practischen in Deutsch-

land üblichen Lehnrechtsgelehrsamkeit sind: 1) historische, 2) philologische, und 3) philosophische Hülfsmittel. Wir wollen sie nach dieser Ordnung durchgehen.

§. 29.

A) Historische Hülfsmittel.

Unter die historischen Hülfswissenschaften der in Deutschland üblichen Lehnrechtsgelehrsamkeit gehören vorzüglich:

1) Die Geschichte der Völker und Staaten, bey welchen das Feudalsystem üblich war und deren Lehnsgesetze noch heutzutage gelten. Besonders ist die deutsche, französische und italienische Geschichte hieher zu rechnen.

I. C. Spener obs. de feudalis iurisprudentiae naevis historiarum ignorantiae tribuendis beym Jenichen a. a. O. T. I. pag. 61.

Wobey folgende Schriftsteller vorzüglich zu bemerken sind: über Italien

Lud. Ant. Muratorii Antiquitates Italicae medii aevi. Ton. I - VI. Mediol. 1741. sq. fol.

Die französischen Geschichten von Velly, Villaret und Garnier (*Pütters* Litter. des Staatsr. Th. I. §. 31) und ein Werk, welches wir dem Grafen von Buat zu danken haben, und welches auf Deutschland, Frankreich und Italien zugleich gerichtet ist

Les origines ou l'ancien Gouvernement de la France, de l'Allemagne et de l'Italie, Tom. I - IV. à la Haye 1757. 12.

Aus

Aus den vielen Büchern über die deutsche Reichsgeschichte gehören hieher vorzüglich die von Spener, Hahn, Häberlin und Mich. Ign. Schmidt.

2) Die Geschichte des mittlern Zeitaltern und die Kenntniß der deutschen Alterthümer, besonders in so fern als sie die Kriegs- und Hofverfassung des Mittelalters betreffen.

G. Lud. Boehmer de iuribus ex statu militari Germanor. pendentibus. Goett. 1750. J. A. Hoffman von den vormahligen und heutigen Kriegsstaate. Lemgo 1769. 8. *Bernh. Clem. Mettingh* status militiae Germ. principal. et accessoriae veteris et medii aevi. Altenb. 1742. 4. Das Ritterwesen des Mittelalters nach seiner politischen und militairischen Verfassung aus dem Französ. des Herrn de la Curne de Sainte-Palaye mit Anmerk. Zusätzen und Vorrede von J. L. Klüber. 1. B. Nürnb. 1786. 8. u. a. m. Ein Ungenannter über den Geist und die Geschichte des Ritterwesens besonders in Deutschland. Gotha 1786. 8.

Herr geh. Justizrath Pütter machte dem Publicum zu einem Werke über das deutsche Staatsrecht der mittlern Zeiten in s. Etwas zur vorläufigen Uebersicht 2c. (Gött. 1788. $2\frac{1}{2}$ Bogen in 8.) Hoffnung. — Möchte dieser verdiente Gelehrte dieses nützliche Vorhaben ausführen, und dadurch seinen Verdiensten um das deutsche Staatsrecht die Krone aufsetzen! — Auch für das Lehenrecht würde dieses Werk nützliche Beyträge liefern, indem in dessen erstem Theile unter den Eigenheiten des Mittelalters überhaupt von Gesinnungen des mittleren Zeitalters in Ansehung der Verschiedenheit der Geburhtsstände, von dem Ursprung, Fortgang und Wirkungen

des Lehenswesens, vom Faustrecht, und dessen Einfluß auf die richterliche Gewalt, dann dem Ritterwesen u. s. w. gehandelt würde.

3) Die Geschichte von dem Ursprunge der Lehen.

M. s. *Boehmer* princip. iur. feud. Cap. II. §. 12. u. folgg. et eiusd. observ. iur. feudal. obs. 2. et 3. Zepernik repertorium iur. feud. theoretico-practicum. (Halæ 1787.) *feudum.*

4) Die Geschichte der in Deutschland geltenden Lehnsgesetze.

Anmerk. Eine eigene allgemeine Schrift über die Geschichte der in Deutschland geltenden Lehnsgesetze fehlt bis jetzt. Man kann aber darüber nachlesen:

a) *Burch. Gotth. Struvii* histor. iur. Rom. Germ. Feud. Criminal. et Public. Jen. 1718. 4.

b) *Io. Ad. Kopp* histor. iur. P. III. et IV.

c) von Selchow Gesch. der in Deutschland geltenden Rechte. S. 377. folgg.

d) D. H. B. Versuch einer pragmatischen Geschichte der Lehen aus den Zeiten vor der Errichtung der fränkischen Monarchie bis zur Erlöschung des Carolingischen Stammes in Deutschland. (Frankf. u. Leipz. 1785. 8.) u. a. m.

5) Die Chronologie des Lehnwesens, oder die Geschichte der Veränderungen in den besondern Materien des Lehnrechts.

M. s. Hommels Chronologie des Lehnwesens vor seinen akadem. Reden über Mascow de iure feudorum.

M.

M. Sorgens Chronologie des deutschen Lehnwesens. Frankf. u. Leipz. 1764. 4.

6) Die Diplomatik oder Urkundenwissenschaft. Eine Probe eines aus Urkunden bearbeiteten Lehenrechts liefert

Io. Henr. Boerisius de origine ac fontibus Iuris feudalis germanici ex diplomatibus adumbrati. ap. *Ienichen* Tom. I. p. 609. sqq.

Alle jene Werke, welche Urkunden, besonders der ältern Zeiten liefern, verdienen hier vorzüglich eine Stelle. So wie aber die Anwendung der Urkunden zu dem Lehenrechte die Kenntniß der Regeln voraussetzt, wie man Urkunden verstehen, beurtheilen und benutzen soll, so ist auch die Diplomatik, als eine besondere Wissenschaft betrachtet, eine vorzügliche Hülfswissenschaft des Lehenrechts. Man hat hierüber nebst des Herrn Hofraths

Io. Christ. Gattereri Elementa artis diplomaticae vniversalis. Tom. I. Goett. 1765. 4. (der zweyte Theil wird noch immer erwartet.)

Gregor Gruberts Lehrsistem einer allgemeinen Diplomatik in 2. Theile einen theoretischen und einen practischen gefaßt. II. Theile Wien 1783. 8. wozu gehört

Ebendesselben Lehrsistem diplomatischer Zeitenkunde als der IIIte und letzte Theil (des eben angeführten Werks) Wien 1784. 8.

7) Heraldik oder Wappenkunde ist schon einem jedem Geschichtforscher als eine der wichtigsten historischen Hülfswissenschaften unentbehrlich, und

wegen ihrer Verbindung mit dem alten Ritterwesen wegen ihrem Einfluß auf Geschlechtsregister und wegen andern Ursachen bey dem Lehenrechte von dem größten Nutzen.

M. s. Joh. Christ. Gatterers Abriß der Heraldik. Gött. 1773. 8. und hierüber

(Siebenkees) Erläuterung der Heraldik, als ein Commentar über Hrn. Hofr. Gatterers Abriß. Nürnberg 1789.

8) Litteratur des Lehenrechts.

§. 30.

Literatur des Lehnrechts.

Unter der Litteratur, Litterairgeschichte oder gelehrten Geschichte des Lehnrechts verstehet man denjenigen besondern Theil der iuristischen gelehrten Geschichte, welcher die Lehnrechtsgelehrsamkeit zum Gegenstande hat. Zu einer vollständigen gelehrten Geschichte des Lehnrechts gehören drey Stücke:

1) Die Kenntniß der Feudisten, oder Lehnrechtsgelehrten. (Notitia feudistarum.)

2) Die Geschichte der Lehnrechtsgelehrsamkeit. (Historia iurisprudentiae feudalis.)

3) Die Kenntniß der Schriften des Lehnrechts. (Notitia scriptorum iuris feudalis.)

§. 31.

Kenntniß der bibliographischen Schriften des Lehnrechts.

Wir haben zwar noch keine vollständige gelehrten Geschichte

schichte des Lehnrechts; indessen sind doch folgende Schriften zu bemerken:

1) Unter den allgemeinen Lehrbüchern der juristischen Litteratur, worin man die Schriften des Lehnrechts mit beschrieben findet, sind vorzüglich zu bemerken:

a) Gottl. Stolles Anleit. zur Historie der jurist. Gelarth. (Jen. 1745. 4.) S. 261 = 300.

b) *Io. Frid. Eisenharti* institutiones histor. iur. literar. (Helmst. 1763. 8,) cap. XX.

c) *Carl. Ferd. Hommel* Litteratura iur. (Lipſ. 1779. 8.) cap. VII.

d) *Dan. Nettelbladt* Init. hist. litterar. iurid. univerſ. (Halae 1774.) §. 602 - 637.

e) Heinr. Jo. Otto Königs Lehrbuch der allgem. jurist. Litteratur. (Halle 1785.) §. 654 = 692.

f) Westphals Anleit. zur Kenntniß der besten Bücher in der Rechtsgelehrs. S. 110. u. a. m.

2) Unter den eigentlich bibliographischen Schriften des Lehnrechts, merke man:

a) *Eric. Mauritii* Nomenclator scriptorum in iura feudalia in seinen opusc. (Argent. 1724. 4.) p. 556 - 584.

b) *Io. Sam. Strykii* Notitia auctor. praecipuorum, qui ius feudale scriptis illustrarunt, von seiner Ausgabe von *Gothofr. Antonii* ius feudale. (Hal. 1736. 4.)

c) *Io. Christ. Lünig* biblioth. iur. feud. bey seinem corp. iur. feud. Tom. III. am Ende.

d)

d) *Zepernick* repertorium iur. feud. Hal. 1787. 8.

§. 32.

I) Kenntniß der Feudisten. Eintheilung derselben.

Die Feudisten können, wie die Rechtsgelehrten überhaupt, nach dem Zeitalter worin sie gelebt haben, 1) in die **alten**, 2) in die **mittlern** und 3) in die **neuern** Feudisten eingetheilt werden.

Von dieser Eintheilung s. m. Hallische Beytr. zu der jurist. gel. Hist. 3. B. 9. St. n. 1.

§. 33.

A) Feudisten unter den alten Rechtsgelehrten.

Der erste bekannte Feudist ist **Philibert** oder **Fulbert**, Bischoff zu Chartres, welcher zu Anfang des XI. Jahrh. gelebt hat, und im Jahr 1028. gestorben ist. Er schrieb an den Herzog Wilhelm von Aquitanien einen Brief: de forma fidelitatis inter dominum et fidelem, wovon aber nur noch Fragmente übrig sind, welche sich in **Gratians Decret** can. 18. caussa 22. qu. 5. u. II. F. 6. befinden.

§. 34.

B) Feudisten unter den mittlern Rechtsgelehrten.

Unter den Rechtsgelehrten des XII. u. XIII. Jahrhunderts sind folgende Feudisten vorzüglich zu bemerken:

1) **Obertus ab Orto**, und

2) **Gerhardus Niger**. Beyde waren mailandische Bürgermeister, deren jeder ein besonderes Werk

Werk vom Lehnrechte verfertigte, wovon aber nur noch Fragmente übrig sind.

3) Der unbekannte Verfasser der consuetudinum feudorum, welcher der alte Feudist genannt wird.

4) Hugolinus a Porta Ravennate. Er ist der erste Glossator des Lehnrechts, st. 1168.

5) Hugolinus de Presbyteris oder Prätis, st. nach 1215.

6) Jacob. Columbinus Regiensis. Der vornehmste Glossator des Lehnrechts.

7) Jacob. de Ardizone. Lebte im XIII. Jahrh.

Anmerk. Unter die Lehnrechtsgelehrten dieses Zeitalters gehören auch die Verfasser der Sammlungen von den deutschen Lehnsgewohnheiten des mittlern Zeitalters.

§. 85.

Uebrige Feudisten den mittlern Rechtsgelehrten.

Ausser der bereits angeführten Feudisten sind noch aus dem XIV. u. XV. Jahrhunderte zu merken:

1) Jacob. de Iserina, st. 1353.

2) Anton. Minuccius de Prato veteri. Lebte ums Jahr 1428.

3) Bartholomäus Baratterius. Lebte ums Jahr 1442.

4) Jacob. Alvarottus, st. 1443.

§. 36.

§. 36.

C) Eintheilung der neuern Feudisten.

Die Feudisten unter den neuern Rechtsgelehrten pflegen ebenfalls nach dem Zeitalter worin sie gelebt haben, in Feudisten des sechszehnten, siebenzehnten und achtzehnten Jahrh. eingetheilt zu werden. Ich will nur die vorzüglichsten aus jedem Jahrh. anführen.

§. 37.

Feudisten des XVI. Jahrhunderts.

Die berühmtesten Feudisten, welche im XVI. Jahrhundert gelebt haben, sind:

1) Franziscus Duarenus, st' 1559.

2) Franziscus Sonsbek, st. 1561.

3) Fried. Schenk, Freyherr von Tautenberg, st. 1580.

4) Ludolph Schrader, st. 1588.

5) Jac. Cujacius, st. 1590.

6) Franziscus Hotomannus, st. 1590.

§. 38.

Feudisten des XVII. Jahrhunderts.

Unter den Feudisten des XVII. Jahrhunderts sind die vornehmsten:

1) Heinrich von Rosenthal, st. 1625.

2) Hermann Vultejus, st. 1634.

3) Caspar Bitsch, st. 1636.

4) Wilh. Ludwell, st. 1663.

5) Ge. Adam Struv, st. 1692.

6) Hulderich von Eyben, st. 1699.

§. 39.

Feudisten des XVIII. Jahrhunderts. 1) Verstorbene.

Die Feudisten des XVIII. Jahrhunderts sind entweder verstorbene, oder noch lebende. Unter der Menge bereits verstorbener Lehnrechtsgelehrten dieses Jahrhunderts will ich nur folgende bemerklich machen:

1) Joh. Schilter, st. 1705.

2) Gottl. Gerh. Titius, st. 1714.

3) Casp. Heinr. Horn, st. 1718.

4) Heinr. v. Cocceji, st. 1719.

5) Christ. Thomasius, st. 1728.

6) Burc. Gotth. Struv, st. 1738.

7) Joh. Christ. Lünig, st. 1740.

8) Jo. Peter von Ludewig, st. 1743.

9) Jo. Ad. Kopp, st. 1748.

10) Just. Henning Böhmer, st. 1749.

11) Ernst. Joachim v. Westphalen, st. 1759.

12) Gottl. Aug. Jenichen, st. 1759.

13)

13) Carl Heinr. Möller, st. 1760.

14) Jo. Jac. Mascov, st. 1761.

15) Christ. Gottl. Buder, st. 1763.

16) Jo. Gottf. Bauer, st. 1763.

17) Fried. Carl v. Buri, st. 1761.

18) Heinr. Christ. Freyherr v. Senkenberg, st. 1768.

19) Jo. Ge. Estor, st. 1773.

20) Gottf. Dan. Hoffman, st. 1780.

21) Carl. Ferd. Hommel, st. 1781.

22) Jo. Aug. Hellfeld, st. 1782.

23) Jo. Fried. Eisenhart, st. 1783.

24) Jo. Jac. Moser, st. 1785.

25) H. G. Scheidemantel, st. 1788.

§. 40.

2) Noch lebende Feudisten.

Ausser vielen verdienstvollen Rechtsgelehrten sind unter den noch lebenden Lehnrechtsgelehrten vorzüglich zu bemerken: 1) der Herr geheime Justizrath, Ge. Ludwig Böhmer zu Göttingen. 2) Herr geheime Rath Dan. Nettelbladt zu Halle. 3) Gottfr. Daniel Hoffmann zu Tübingen. 4) Herr Staatsrath Adolph Ferd. Trendlenburg zu Kiel. 5) Herr Prof. J. L. F. Püttmann zu Leipzig. 6) Herr Hofrath Just. Fried.

Runde

Runde zu Göttingen. 7) Herr Hofrath A. J. Schnaubert zu Jena. 8) Herr Prof. Biener zu Leipzig. 10) Herr Prof. Rau zu Leipzig. 11) Herr Prof. Westphal zu Halle. 12) Herr Prof. Woltär zu Halle. 13) Herr Stadtdirector Zepernick zu Halle. 14) Herr Prof. Klüber zu Erlangen. u. a. m.

§. 41.

II) Geschichte der Lehnrechtsgelehrsamkeit.

Boehmer princip. iur. feud. §. 20 - 30.

Christ. Thomasius selecta capita historiae iuris feudalis in dessen selectis feudal. Halae 1728. *Ernst. Ioach. de Westphalen* de fatis atque usu studii iur. feudal. in Germania. (Wism. 1725) beym Jenichen in thes. iur. feud. T I. p. 135. seqq. *Aug. Gottl. Ienichen* de insignibus commodis quae iurisprudentia feudalis Acad. Giessenae debet vor seinem thes. iur. feudal. Tom. I. (von Sartori) Von dem Ursprunge und Fortgange der Longobardischen und deutschen Lehnrechte. Augsb. 1783. 8. Uebrigens haben die Geschichte der Lehnrechtsgelehrsamkeit in ihren Lehrbüchern über die allgem. jurist. Litterat. mit abgehandelt. Dan. Nettelbladt und J. H. D. König.

Die Geschichte der Lehnrechtsgelehrsamkeit läßt sich wie die Geschichte eines jeden andern Theils der Rechtsgelehrsamkeit in drey Perioden abtheilen.

I. **Periode.** Geschichte der Lehnrechtsgelehrsamkeit unter den alten Rechtsgelehrten.

II. **Periode.** Geschichte der Lehnrechtsgelehrsamkeit unter den mittlern Rechtsgelehrten (Glossatoren.)

III. Periode. Geschichte der Lehnrechtsgelehrsamkeit unter den neuern Rechtsgelehrten.

§. 42.

I. Periode.

Der Ursprung der Lehnrechtsgelehrsamkeit, oder eigentlich der beneficiarischen Rechtsgelehrsamkeit fällt in das Ende des X. und Anfang des XI. Jahrhunderts. **Philibert** oder **Fulbert**, Bischoff zu Chartres verfaßte nemlich eine Sammlung von Beneficialgesetzen, von welcher aber nichts mehr übrig ist, als was sich davon in dem römischen Rechtskörper und in einem Texte des Longobardischen Lehnrechtsbuches (§. 33.) befindet. Aus diesen Ueberbleibseln der Fulbertischen Sammlung ersiehet man indessen, daß schon unter den alten Rechtsgelehrten die beneficiarische Rechtsgelehrsamkeit einigermaßen muß bearbeitet worden seyn. Daß aber von dem Ursprunge der Beneficien an, die **Kanzler** und **Notarien**, imgleichen **Adelard** ein Verwandter **Carls** des Großen, ingleichen **Hatto**, Erzbischoff zu Mainz, berühmte Lehnrechtsgelehrte gewesen seyn sollen, ist eine unerwiesene Behauptung.

§. 43.

II. Periode.

Unter den mittlern Rechtsgelehrten haben die beyden Mayländischen Bürgermeister **Obertus ab Orto** und **Gerhard. Niger**, deren jeder ein besonders Werk über das Lehnrecht schrieb, wovon aber nur noch einzelne

Frag-

Fragmente übrig sind, die Kultur des Longobardischen Lehnrechts ungemein befördert. Insbesondere aber bewürkte den glücklichern Fortgang der Longobardischen Lehnrechtsgelehrsamkeit ein unbekannter Verfasser, welcher gewöhnlich der alte Feudist genannt wird, in der Mitte des XII. Jahrhunderts (zwischen den Jahren 1158 und 1168.) durch seine **Sammlung von Lehnsgewohnheiten**, * (consuetudines feudorum,) welche Kaiser Friederich I. an die Akademie zu Bologna schickte, um Vorlesungen darüber zu halten. — Hierauf wurde das Lehnrecht theils **mündlich** — aber nur beyläufig bey Erklärung des canonischen Rechts, oder des Kodex — theils **schriftlich** — durch Glossen und Summen — zu Bologna gelehrt. Unter den Glossatoren des Lehnrechts waren die beyden **Hugoline** und **Jacob. Columbinus** (§. 34.) die berühmtesten. Es beförderte aber den Fortgang der Longobardischen Lehnrechtsgelehrsamkeit in den damahligen Zeiten nichts mehr, als das Unternehmen des **Hugolinus de Presbyteris**, welcher unter Kaiser Friederich II. die eben genannten consuetudines feudorum dem justinianischen Gesetzbuche, unter dem Namen der X. Kollation der Novellen, anhängte. ** Auch fügte **Jacobus de Ardizone** im Jahre 1303. die sogenannten Capitula extraordinaria, oder extravagantia (II. F. 73 - 109.) dem römischen Gesetzbuche bey. Seit dieser Zeit wurde nun das Longobardische Lehnrecht nicht allein besonders, obwohl schlecht und ohne Zuziehung der Geschichte, vorgetragen; sondern es versuchten auch in den folgenden Zeiten einige

Systematiker (Minuccius und Baratterius §. 35.) die sehr unordentlich abgefaßten consuetudines feudorum, in eine bessere und systematische Ordnung zu bringen. (§. 46.)

* Man sehe: *Christ. Gottl Buder* de prima placitorum feudalium collectione, in seinen amoenit. iur. feud. (Jen. 1741. 8.) p. 1. *Ge. Lud. Boehmer* de aetate vetusta collectionis consuetudinum feudalium Longobardicarum, quam vulgo libros feudorum vocant, in seinen observ. iur. feud. obs. 1. *Püttmann* de aetate iuris feudalis Longobardici, in seinen observat. iur. feud. cap. 3.

** M. s. Karl Gottl. Knorrens Untersuchung der Frage: ob ein Rechtsgelehrter auf der hohen Schule zu Bononien mit Namen Hugolinus, unter der Regierung Kayser Friederichs II. und auf dessen Befehl die Longobardischen Lehnbücher unter der Benennung der X. Kollation der Novellen Kayser Justinians angehängt habe? in seinen rechtl. Anmerk. XII. Abtheil. und beym Jenichen a. a. O. Tom. I. p. 158. u. folgg. Ebendess. observ. de Hugolino decimae collationis auctore, in seinen rechtl. Anmerk. XIII. Abtheil. und beym Jenichen a. a. O. p. 219. folgg.

§. 44.

III. Periode.

Unter den neuern Rechtsgelehrten und zwar 1) des XVI. Jahrhunderts hatte das Lehnrecht eine römische Gestalt, worin es auch Jacob. Cujacius, Franziscus Hotomannus und Franziscus Duarenus, (§. 37.) welche es humanistisch bearbeiteten, zu befestigen suchten.

Ueber-

Ueberdies versuchte **Jacob. Cujacius** den Text des Longobardischen Lehnrechts in systematische Ordnung zu bringen, und theilte zu dem Ende sein Werk in fünf Bücher; allein er fand damit wenig Beyfall. 2) Die Rechtsgelehrten des XVII. Jahrhunderts vermieden jene unschickliche Anwendung des römischen Rechts, im Lehnrechte; suchten verschiedene Materien desselben in Ordnung zu bringen, und fingen an, das Lehnrecht nach zweckmäßigern Lehrbüchern vorzutragen. Endlich hat 3) unter den Rechtsgelehrten des XVIII. Jahrhunderts die Lehnrechtsgelehrsamkeit eine ganz veränderte Gestalt bekommen. Nach und nach wurde das Lehnrecht in wissenschaftliche Form gebracht, und man fing an dasselbe aus der Geschichte gründlicher, als bisher geschehen war, zu erläutern. **Johann Schilter** machte sich besonders durch die Kultur des deutschen Lehnrechts verdient. Es wurden neue Quellen und Hülfsmittel dieser Wissenschaft (**Thomasius**, **Lünig** und **H. Christ. von Senkenberg**) entdeckt und benutzt. **Joh. Jac. Moser** erläuterte vortreflich die Lehre von den Reichslehen. Neue verbesserte Lehrbücher erschienen, unter welchen sich vor allen übrigen das **Böhmersche** und **Püttmannsche** an Gründlichkeit, Ordnung und Vollständigkeit auszeichnen. Man fing auf Akademien an über diesen Theil der Rechtsgelehrsamkeit Vorlesungen zu eröfnen, und endlich ist das Lehnrecht durch die Bemühungen und den Fleiß, einiger besonders noch lebender berühmter Rechtsgelehrten, unter welchen ich nur einen **Böhmer**, **Nettelbladt**, **Püttman**, **Schnaubert** und **Zepernick** nenne,

ne, zu dem Grade der Kultur gebracht, auf welchen wir es jetzt sehen.

§. 45.

III) Kenntniß der Schriften des Lehnrechts.

Die Schriften des Lehnrechts sind I) legale, welche die Quellen des Lehnrechts, und zwar entweder des Longobardischen, oder deutschen Lehnrechts in sich fassen; II) doctrinelle, welche die Theorie des Lehnrechts enthalten; III) casuistische Schriften des Lehnrechts. Die doctrinellen Schriften des Lehnrechts bestehen: 1) in Vorbereitungsschriften, 2) in Kompendien, 3) in Systemen, und 4) in Schriften über einzelne Materien des Lehnrechts Diese letztern können entweder a) zu keinem gewissen Theil der Theorie des Lehnrechts gerechnet werden, oder sie gehören b) zu einem gewissen Theil der Theorie des Lehnrechts. Was diese letztern Schriften des Lehnrechts betrift, so müssen sie in den Vorlesungen selbst bey jeder Materie, sowohl des theoretischen als practischen Lehnrechts angeführt werden.

M. s. davon: 1) *Christ, Gottl. Buder* bibliotheca iur. selecta (edit. 8. Jen. 1756. 8.) cap. XIV. 2) *Mart. Lipenii* biblioth. iurid. real. (edit. noviss. Lips. 1757. fol.) unter dem Worte: *feudum, feudale ius.* 3) *Aug. Fried. Schott.* supplement. (Lips. 1775. fol.) unter den Artikeln: *feudum, feudale ius* u. s. w. 4) *Carl. Frieder. Zepernick* repertorium iur. feudal. theoret. pract. (Halae 1787. 8.)

§. 46.

I) Legale Schriften des Lehnrechts.

A) Longobardisches Lehnrecht.

Von den ältern Ausgaben des Longobardischen Lehnrechts, ingleichen den Handschriften und Uebersetzungen desselben s. m. Königs Lehrb. d. iurist. Lit. §. 442. u. folgg. Eine gute kritische Ausgabe dieses Gesetzbuches fehlt bis jetzt. Man findet das Longobardische Lehnrecht bey den gewöhnlichen Ausgaben des corp. iur. civil. und auch beym **Senkenberg** in corp. iur. feudalis, der **Eisenhartschen Ausgabe.** (Halle 1772. 8.) S. 492 = 640.

a) Longobardisches Lehnrecht in andere Ordnung gebracht.

1) *Ant. Minuccii* de Prato veteri de feudis libri sex ex omni veteri feudorum iure novo ordine collecti, in **Schilters** cod. iur. Alemann. feud. n. 12. 2) *Barth. Baratterii* libellus feudorum reformatus von **Nic. Rigeltius** unter dem Titel: de feudis liber singularis (Paris 1612. 4.) herausgegeben, und verbessert von **Schilter** a. a. O. n. XI. 3) de feudis libri V. aucti atque explicati studio *Iac. Cujacii* Mont. Regal. 1567. 8. und mehrmal, auch in s. operibus. 4) *Io. Calvini* iurisprud. feudal. lib. VI. comprehensa. Francof. 1611. 8.

b) Kommentarien.

1) *Io. Fried. Rethii* commentatio in ius feud. com-

mune. Francof. ad Viadr. 1637. 4. 2) *Caspar. Bitsch* commentarius in consuetudines feudor. Argent. 1673. 4. 3) *Nic. Christ. de Lynker* concordantiae iur. feud. Ien. 1688. fol. Hierneben sind aber auch die ältern Erklärer nicht gänzlich zu übergehen, als **Jac. ab Ardizone, Eguinar. Baro, Duarenus, Ant de St. Georgio, Schenk von Tautenberg, u. a. m.**

§. 47.

B) Deutsches Lehnrecht.

1) Der *Auctor vetus de beneficiis.*

Die beste Ausgabe befindet sich in den **Senkenberg-Königthal.** corp. iur. Germ. T. II. P. I. S. 191. zugleich mit dem Kommentar des Herrn von der Lahr, auch in Senkenbergs corp. iur. feud. der anges. Ausgabe. S 338-64.

2) Das Sächsische Lehnrecht.

Das sächsische Lehnrecht in der altdeutschen lateinischen und jetzo gebräuchlichen hochdeutschen Sprache nebst nöthigen Auszügen aus der Glosse u. s. w. herausgegeben von **Jac. Fried. Ludovici.** Halle 1721. 4.

3) Das Schwäbische Lehnrecht.

1) *Io. Schilter* codex iuris feudalis Alemannici (mit Scherzers Vorrede.) Argent. 1728. fol.

2) Das schwäbische Lehnrecht nach der bisher unbekannten Meiningischen Handschrift gedruckt, mit

mit andern Ausgaben und Handschriften verglichen und mit Anmerk. begleitet von D. G. Walch; in Meusels historisch. Lit. Magaz. 1. Th. (Bayr. und Leipz. 1785.) n. 6. Die Fortsetzung erscheint in den folgg. Bänden.

4) Der dritte Theil des Kaiserrechts.

Das dritte Buch des Kaiserrechts findet man in Senkenbergs corp. iur. feud. n. 1. und in dem Senkenberg-Königthalschen corp. iur. Germanor. Tom. 1. Auch verdient nachgesehn zu werden: Bernh. Fried. Rud. Lauhns litterarische Notiz von den besitzenden Manuscripten und Ausgaben der deutschen Lehnrechtsbücher in Zepernicks Samml. 11. Th. S. 181-194.

§. 48.

Sammlungen dieser Quellen.

Die Quellen des Lehnrechts enthalten:

1) *Io. Christ. Lünig* corp. iur. feud. Germ. III. Tom. Francof. 1727. fol. 2) Heinr. Christ. Senkenberg corp. iur. feudal. Germ. II. Aufl. Halle 1772. 8. durch Jo. Fried. Eisenhart.

§. 49.

II) Doctrinelle Schriften des Lehnrechts.

A) Vorbereitungsschriften und Kompendien.

Die Vorbereitungsschriften des Lehnrechts sind bereits angeführet worden. Unter den Lehrbüchern des Lehnrechts verdienen aber bemerkt zu werden: 1) *Io. Schilteri* institut. iur. feud. am neuesten cura *Io. Lud.*

Vhlii (Berol. 1750. 8.) und darüber Fr. C. v. Buri Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts, oder Anmerkungen über *Io. Schilteri* institut. iur. feud. (Gies. 1732. 4.) mit einer Vorrede und berichtigenden Anmerkungen aufs neue herausgegeben von Just. Fr. Runde (Gies. 1783. 4.) 2) *Hen. de Cocceji* Hypomnemata iur. feud. (Francof. ad V. 1693. u. 1707. 8.) darüber *Io. Mich. Langguth* animadversiones (Jen. 1723.) 3.) *Sam. Strykii* exam. iur. feud. (Frcf. 1675.) und mehrmals. 4) *Burch. Gotth. Struvii* iurisp. feud. (Jen. 1737. 8.) Die 4. Aufl. hat den Titel: *Io. Aug. Hellfeld* elementa iur. feud. quibus doctrinae iurisprudentiae feudalis Struvianae multis locis auctae et emendatae proponuntur (Jen. 1763. u. 1775. 8.) 5) Gottl. Gerh. Titius deutsches Lehnrecht. (Leipz. 1730. 8.) 6) *Io. Laur. Fleischer* institut. iur. feud. (Hal. 1730. 8.) 7) *Hen. Christ. Senckenberg.* primae lineae iur. feud. (Goett. 1737. 8.) 8) *Io. Iac. Mascov.* de iure feudor. in Imperio Rom. Germ. liber. (Lips. 1750. 8. edit. II. ib. 1763.) Hierzu gehören Carl Ferd. Hommels akadem. Reden über *Mascov* de iure feud. (Leipz. 1757. 8.) 9) *Ge. Lud. Boehmer* principia iur. feud. (edit. V. Gott. 1789. 8.) und hierüber: J. A. Schnauberts Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts in einem Kommentar über Böhmers princip. iur. feud. (Gies. 1784. 4. 1ste Forts. Braunschw. 1786. 2te Forts. 1788. 4. 10) *Ignat. Christ. Lorber a Störchen* instit. iur. feud. tum Germ. tum Longobard. (Norimb. 1765. 8.) 11) *I. L. C. Püttmann.* elementa iur.

feud. qua privati qua publici (Lipſ. 1781. 8.) 12) Joh. Anton Mertens Grundſ. des gemeinen Lehenrechtes nebſt angezeigten Abweichungen und beſondern Verordnungen des Reichslehenrechtes. Freiburg im Breisgau 1789. 8. u. a. m.

§. 50.

B) Syſteme.

Von den Syſtemen des Lehnrechts merke man folgende:

1) *Ludolph. Schraderi* Tr. feudalis in decem partes diſtributus opera *Io. Brandis* II. T. (Francof. 1594. fol.) 2) *Hen. a Roſenthal* Tr. et Synopſis totius iuris feudalis II. Tom. am neueſten c. praefatione *Ge. Melch. a Ludolf* (Francof. 1722. fol.) 3) *Ge. Ad. Struvii* ſyntagma iuris feudalis (Jen. 1653.) am beſten cur. *Hen. Chriſt. Senckenberg.* (Francof. ad M. 1734. 4.) Darüber Ge. Conrad Beyers Erläuterung des deutſchen Lehnrechts über *Ge. Ad. Struvii* ſyntagma iur. feud. (Erlang 1747. 4.) 4) *Caſp. Hen. Hornii* iurisprudentia feudalis Longobardo-Teutonica (Vit. 1705. 4.) am beſten c. analectis *Chriſt. Hanaccii* (edit. VI. ib. 1741. 4.)

§. 51.

C) Schriften über einzelne Materien des Lehnrechts, welche zu keinem gewiſſen Theil der Theorie deſſelben gerechnet werden können.

1)

1) Sammlungen von Schriften mehrerer Verfasser.

Unter die Sammlungen von Schriften mehrerer Verfasser über einzelne Gegenstände des Lehnrechts gehören:

1) Tractatus de feudis variorum (Francof. 1589. fol.) 2) *G. A. Ienichen* Thesaurus iuris feudalis III. Tom. (Frcf. et L. 1751 - 54. 4.) 3) Carl Fr. Zepernicks Sammlungen auserlesener Abhandl. aus dem Lehnrechte IV. Th. (Halle 178-83. 8.) 4) Ejusd. Analecta iuris feudalis II. Tom. (Hal. 1783-84. 8.) Ebendess. Miscellanen zum Lehenrechte. Halle B. I. 1787. B. II. 1788. B. III. 1790. 8.

2) Sammlung von Schriften eines Verfassers.

Unter diese Schriften gehören:

1) *Iac. Fried. Ludovici* collegium iuris feud. potiores quaestiones in hoc iure controversas succinctis thesibus inclusas et ad normam genuinorum iurisprudentiae principiorum decisas, exhibens. (Halae 1739. 4.) 2) *Christ. Thomasii* selecta feudalia. (Hal. 1728. 8.) 3) *Ge. Lud. Boehmer* observ. iuris feudalis edit. II. Gott. 1784. 8.) 4.) *I. L. C. Püttmanni* observ. iuris feudalis. (Lips. 1783. 8.)

§. 52.

3) Gesammelte Anmerkungen über das Lehnrecht.

Zu den Schriften dieser Art gehören:

1)

1) *Iac. Kleist* feudalium conclusionum decades IV. F. 1668. 8.) 2) *Io. Coeppen* observ. iur. feud. F. 1630. 8. 3) *Huld. ab Eyben* electa iuris feudalis. Gies. 1669. 4) *Christ. Thomasii* selecta feudalia. Hal. 1728. 5) *Io. Iac. Speneri* primitiae observationum historico-feudalium. Halae 1719. 4. 6) *Fried. Hermann Crameri* conclusiones iuris feudalis. Brem. 1720. 8. 7) *Io. Peter de Ludewig* iura feudorum Rom. Imp. Hal. 1740. 8) *Io. Hen. Bocris* observ. iur. feud. Bamb 1747. und beym *Zepernick* in analectis Tom. I. 9) Jo. Ad. Kopps auserlesene Proben des deutschen Lehnrechts II. Th. Marb. 1739. u. 46. 10) Io. *Ge. Estor* observ. iur. feud. Bamb. 1739. 4. 11) *Christ. Gottl. Buder* amoenitates iur. feudal. Jen. 1741. 8. 12) *Carl. Ferd. Hommel* oblectamenta iur. feudal. Lips. 1755. 4. 13) Phil. Wilh. Gerkens vermischte Abhandl. aus dem Lehn und deutschen Rechte II. Th. Hamb. u Güstrow 1771. u. 81. 14) Ernst Christ. Westphal Deutschlands heutiges Lehnrecht. Leipz. 1784. 8. u. a. m.

§. 52.

4) Schriften von den Distinctionen.

Ueber die Distinctionen des Lehnrechts haben wir folgende vortrefliche Schrift:

Carl Hen. Mölleri primae lineae usus practici distinctionum feudalium ex genuinis iuris feudalis Longobar-

gobardici ac Germanici principiis eruti, et ad feuda tam Imperii, quam provincialia speciatim Megapolitana explicati. Rostoch. 1749. 8. und edit. II. cum animadversionibus *Iac. Hen. Balecke* et *Io. Christ. Woltaer* qui et recensuit et praefatus est. Rost. 1775. 8.

§. 54.

5.) Schriften von Controversen und Antinomien.

Unter den Schriften über die Controversen und Antinomien des Lehnrechts merke man:

1) *Io. Niellii* controversiae iuris feudalis XI. dissertt. 2. enucleatae. Lips. 1692. 4. 2) *Io. Rüdinger* difficillimae iur. feudalis controversiae lib. II. Argent. 1608. u. 1610. auch in Wilh. Ludwell tractatibus feudalibus. Alt. 1665. 3) *Sigism. Finkelthausii* controversiae feudales cum notis, *Io. E. Norici* Helmst. 1680. 4. 4) *Ge. Beati* antinomiarum feudalium decisiones. Lips. 1606. 4, 5) *Hub. Giphanii* antinomiae iuris feudalis sive disputt. XI. ex eius praelect. desumtae et in ordinem redactae a *Conr. Oelmanno*. F. 1606. 4.

§. 55.

III) Casuistische Schriften des Lehnrechts.

Von den casuistischen Schriften des Lehnrechts haben wir:

1) *Christ. Schwannemanni* consilia feudalia. Gerae 1707. 4.

2)

2) Praeiudicia iuris feudalis decerpta ex celeberrimorum aliquot ICtorum scriptis et exhibita, a *Gregor. Dorpaeo* Herrenst. 1719. 8. Auch gehören hieher die Gutachten und Entscheidungen von Dikasterien, Rechtskollegien und einzelnen Rechtsgelehrten, in so fern sie Lehnssachen zum Gegenstande haben. M. s. *Zepernick* repertorium iuris feud. theoret. practic. die Vorrede.

§. 56.

Lehnsproceß.

Den Lehnsproceß erläutert:

Jac. Fr. Ludovici Einleitung zum Lehnsproceß. Am neuesten Halle 1752. 4.

§. 57.

Repertorium.

Repertorium reale pragmaticum iuris publici et feudalis Imp. Romano-Germanici, oder des H. R. R. Staats- und Lehnrecht in alphabetischer Ordn. mit Ch. G. Buders Vorrede Jen. 1751. gr. 4. und sehr vermehrt unter dem Titel: Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts ehemals von einer Gesellschaft ungenannter Gelehrten mit einer Vorrede des Herrn Buders herausgegeben, nunmehro aber mit neuen Zusätzen und neuen Artikeln weit über die Hälfte vermehrt und durchaus verbessert von D. H. G. Scheidemantel II. Th. Leipz. 1782-83. Von A. — K. Die Fortsetzung

dieses

dieses Werks ist neuerlich den gelehrten Herrn Doktoren Posse und Schmelzer zu Göttingen aufgetragen worden.

§. 58.

Schriften von Reichslehnrecht.

Unter die Schriften von den Reichslehen, gehören, ausser Böhmers princip. iur. feudal. lib. II. 1) *I. W. Itter* de feudis Imperii. Norimb. 1714. 8. 2) Joh. Jac. Moser von den Reichslehen, in seiner Einleitung zu dem Reichshofrathsproceß. (Frankf. u. Leipz. 1734. 8.) III. u. IV. Th. 3) Dess. Tr. von der deutschen Lehnsverfassung. Frankf. u. Leipz. 1774. 4.

§. 59.

Schriften von dem Provinziallehnrechte.

Joh. Peter v. Ludewig Positiones von dem deutschen Provinciallehnrechte, — von Carl Matth. Dägenern. Leipz. 1750. 8.

I.

Braunschweig-Lüneburg. Lehnrecht.

Meine analecta iuris feudalis Brunsvico-Luneburgici. Tom. I. Helmst. 1787. 8.

II.

Bayersches Lehnrecht.

Freyherr von Kreitmayer Anmerkungen über den Cod. Bavar. Civil. P. V. cap. 18. p. 1809. und folgg.

III.

III.

Fuldaisches Lehnrecht.

1) *I. F. Schannat* Fuldaischer Lehnhof. Francof. ad M. 1726. fol. 2.) *I. G. Estor* analecta Fuldensia. Argent.. 1727. fol.

IV.

Meklenburgisches Lehnrecht.

1) *Peter Tarnov* Tr. de feudis Mecklenburgicis. Gustrow 1711. 4. 2) *Ge. Engelbrecht* de feudis Mecklenburgicis.

V.

Nürnbergisches Lehnrecht.

Beytrag zum Nürnbergischen Lehnrechte, in Siebenkees jurist. Magazin. B. II. S. 431. folgg.

VI.

Oberlausitzisches Lehnrecht.

Benj. Gotth. Weinart Lehnrecht des Markgrafthums Oberlausitz. Dreßd. u. Leipz. 1785. 8.

VII.

Pommersches Lehnrecht.

1) C. G. N. Gesterdings Literatur des Pommerschen Lehnrechts. Greifsw. 1783. 8. 2) Albert Ge. Schwarzens Versuch einer Pommerisch und Rugianischen Lehnshistorie, III. Th. Greifsw. 1740. 4. 3) *I. B. Engelbrecht* introductio in notitiam iuris feudorum Pomeraniae - Suevicae. Gryphysw. 1744. 4.

§. 60.

Schriften von dem Lehnrechte auswärtiger Staaten.

I.

Dänisches Lehnrecht.

1) *Christ. Gottl. Buderi* dis. notitia iuris feudalis

Dano - Norwegici. Jen. 1745. 4. 2) Dansk Lehns-Ret of Peter Kofod Ancher. Kiobenh. 1777. 8.

II.

Englisches Lehnrecht.

1) *Tom. Cragii de Riccartoun* ius feudale tribus libris comprehensum, quod præter ius commune Longobardicum, feudalis Angliæ Scotiæque consuetudines complectitur, c. præfat. *Luder. Menckenii* Lips. 1716. 4.

III.

Französisches Lehnrecht.

1) Louis Chantereau Traité de Fiefs & de leur origine, avec les preuves tirees de divers autheurs anciens & modernes. à Paris 1662. fol. 2) *Brüssel* Nouvell examen de l' usage general des Fiefs en France. II. Tom. à Paris 1727. 4. 3) *Denis de Salvaing* de l' usage des Fiefs. à Grenoble 1731. fol. 4) Traité de Fiefs par *Claude Pocqnet* à Paris 1741. u. par *Mr. Billecoq* à Paris 1749. 4. u. a. m.

IV.

Niederländisches Lehnrecht.

Frid. a Sande Commentarius in Geldriæ & Zütphaniæ consuetudines feudales c. collectione iurium & consuetudinum quæ in Geldriæ vicinis ditionibus obtinent. Arnh. 1774. 4.

§. 61.

B) Philologische Hülfsmittel der Lehnrechtsgelehrsamkeit.

Io. Sam. Brunquell de usu linguæ germanicæ veteris in studio iuris feudalis Longobard. & Germanici, beym Jenichen a. a. O. Tom. I. pag. 125.

Unter die philologischen Hülfsmittel der Lehnrechtsgelehrsamkeit gehört:

1)

1) Die Kenntniß der Sprachen, und zwar a) die Kenntniß der åltern deutschen Sprache * und b) die Kenntniß der barbarisch-lateinischen Sprache des mittlern Zeitalters. **

* Dazu dienen folgende Werke: 1) *Io. Ge. Wachteri* Glossarium Germanicum II. Tom. Lipſ. 1737. fol. 2) *Christ. Gottl. Haltaus* Glossarium German. medii ævi. II. Tom. Lipſ. 1758. fol. 3) Versuch eines Bremisch Niedersåchsischen Wörterbuchs von der Bremischen-deutschen Gesellschaft. V. Th. Bremen 1767-71. 8. 4) Jo. Christ. Adelungs Versuch eines deutschen Wörterbuchs. IV. Th. Leipz. 1774-80. 4. u. a. m

** Hierbey kann man sich folgender Werke bedienen: 1) *Carl du Fresne du Cange* Glossarium ad scriptores mediæ & infimæ latinitatis. VI. Tom. Paris 1733. rec. Baſ. 1762. fol. 2) *Carpentier* Glossarium novum ad scriptores medii ævi ſ. supplementa ad *Cangii* Glossarium. IV. Tom. Paris 1767. fol. 3) (*Io. Christoph Adelung*) Glossarium manuale ad scriptores med. & infim. latinitatis, ex Glossariis Carl. du Fresne & Carpentierii in compendium redactum & auctum. VI. Tom. Hal. 1772. seqq. 8.

2) Die Kritik, besonders der Longobardischen Lehnsgesetze.

3) Das Lesen der alten Chroniken des mittlern Zeitalters. Diese erlåutern vorzüglich die Geschichte der Lehen im Mittelalter. Z. B. *Ditmar. Merseburgenſ.* chronicor. libri VIII. *Lambert. Schaffenburgenſ.* chronicon historicum. *Siegeberti Gemblacenſ.* annales, *Otto Freisingensis* chronic. *Helmoldi* chronicon Sclavorum, u. a. m.

§. 62.

C) Philosophische Hůlfsmittel der Lehnrechtsgelehrsamkeit.

Zu den philosophischen Hůlfsmitteln der Lehnrechts-

gelehrsamkeit gehört das **natürliche Lehnrecht** (ius feudale naturale.) S. oben §. 25.

§. 63.
Besondere Hülfsmittel für einen practischen Lehnrechtsgelehrten.

Die besondern Hülfsmittel, um sich zu einem guten practischen Lehnrechtsgelehrten zu bilden, bestehen:

1) In der Erlernung einer guten juristischen Schreibart. *

2) In der Lectüre claßischer Schriften des Lehnrechts.

3) In dem Lesen verhandelter Gerichtsacten in Lehnsfällen.

4) In dem fleißigen Lesen bey wichtigen Lehnsfällen herausgegebener Deductionen, wodurch man besonders eine pragmatische Einsicht in Lehnssachen erhält.

5) In der Erfahrung in Lehnssachen, und

6) In der wirklichen Uebung in der Lehnspraxis.

* Hierzu dient: 1) J. H. G. von Justi Anleitung zu einer guten deutschen Schreibart, und in allen Geschäften vorfallenden Ausarbeitungen. Wien 1774. 8. 2) (Carl Fr. Böschen) über die juristische Schreibart. Halle 1777. 4. 3) A. L. Schott Vorbereitung zur juristischen Praxis, besonders in Rücksicht auf die Schreibart in rechtlichen Geschäften. Erlang. 1784. 8. u. dazu dessen kurzes juristisches practisches Wörterbuch ebend. 1784. 8. 4) (J. N. Bischoff) Kurze Abhandl. über juristischen Styl und Sprachfehler. Quedlinb. 1786. 8. u. a. m.

§. 64.
Hülfsmittel der besondern Lehnrechtsgelehrsamkeit.

Ausser den bisher angeführten Hülfsmitteln der gemeinen in Deutschland üblichen Lehnrechtsgelehrsamkeit, gehören vorzüglich zu den Hülfsmitteln der **besondern**

Lehn=

Lehnrechtsgelehrsamkeit die Schriften, welche das Lehnrecht einzelner Provinzen oder einzelner Lehnhöfe zum Gegenstande haben. So finden sich z. B. von dem Braunschweig = Lüneburgischen Lehnrechte einzelne gute Bemerkungen in P. C. Ribbentrops Beyträgen zur Kenntniß der Verfassung des Herzogthums Braunschweig = Lüneburg. Wolfenbüttelschen Theils. 1ster Beytr. Braunschweig 1787. 8.

Viertes Hauptstück.

Von der besondern Methode der Lehnrechtsgelehrsamkeit.

§. 65.

Uebergang.

Das vierte und letzte Stück der besondern Vorbereitungsgründe der gemeinen in Deutschland üblichen Lehnrechtsgelehrsamkeit bestehet in der besondern Lehrart derselben. Was aber von der Methode der Rechtsgelehrsamkeit überhaupt gelehrt werden muß, gehört nicht hieher. * Eben so wenig ist es nöthig von dem Nutzen, ** der Nothwendigkeit, der Annehmlichkeit und Vortreflichkeit der Lehnrechtsgelehrsamkeit, ingleichen von der Frage: ob das Lehnrecht besonders zu lehren sey? hier umständlich zu hand-

* Jo. Steph. Pütters neuer Versuch einer juristischen Encyclopädie und Methodologie. Götting. 1767. 8. A. F. Schotts Entwurf einer juristischen Encyclopädie und Methodologie. (V. Ausg. Leipz. 1790. 8.) §. 327. u. ff.

** *Lichtenhahn* de usu Iurispr. feudalis in caussis publicis & illustribus beym Jenichen a. a. O. Tom. I. n. 26.

handeln. Was aber davon zu sagen ist, werde ich in den Vorlesungen anführen. Ich will daher nur kurz dasjenige anzeigen, was in Rücksicht auf die Methode des Lehnrechts besonders zu merken ist. ***

*** Schotts jurist. Encyclop. §. 398 — 402.

§. 66.

Eintheilung.

Die Regeln, nach welchen die Methode so wohl der theoretischen als practischen Lehnrechtsgelehrsamkeit zu beurtheilen ist, beziehen sich entweder auf die rechte Art die Lehnrechtsgelehrsamkeit zu **lehren**, oder zu **lernen**, und zwar in Rücksicht entweder auf die **gemeine** oder **besondere** Lehnrechtsgelehrsamkeit.

§. 67.

I) Von der Methode die Lehnrechtsgelehrsamkeit zu lehren.

Die Methode die Lehnrechtsgelehrsamkeit vorzutragen, beruhet auf folgenden Hauptregeln, welchen noch einige andere beygefügt werden können.

1) Man lehre so wohl die theoretische als practische Lehnrechtsgelehrsamkeit vollständig nach ihrem ganzen Umfange.

2) Man lehre so wohl das Reichslehnrecht als Privatlehnrecht in seinem ganzen Umfange in einem Kollegio; hüte sich aber die besondern Grundsätze eines jeden zu vermischen.

3) Man gebe überall richtige Begriffe, allgemeine Grundsätze und führe sorgfältig die wahren Quellen an.

4) Man erkläre bey jeder Materie die Grundsätze des deutschen und Longobardischen Lehnrechts, vergleiche sie mit einander, merke ihre Abweichungen oder Uebereinstimmungen an, und zeige besonders den heutigen Gerichtsgebrauch derselben.

5) Man nehme besondere Rücksicht auf die Chronologie des Lehnwesens, oder man bemerke die Veränderungen in den einzelnen Materien des Lehnrechts.
6) Man trage alle Materien in gehöriger Ordnung und mit Deutlichkeit vor, und führe die zu jeder Materie gehörigen besten Schriften an.
7) Man zeige merkwürdige Exempel von besondern Lehnsgesetzen und Gewohnheiten einzelner Provinzen und Lehnhöfe an.
8) Man wende nie das römische Recht ohne besondern Grund in Lehnssachen an, und mache behutsamen Gebrauch von der Analogie.
9) Man hüte sich gewagte Schlüsse von den Reichslehen auf die Privatlehn und umgekehrt zu machen. Endlich
10) lege man im Zweifel den longobardischen Lehnrechte nicht mehr als eine subsidiarische Verbindlichkeit bey.

§. 68.

II) Von der Methode die Lehnrechtsgelehrsamkeit zu lernen.

Ausser der Methode die Rechtsgelehrsamkeit überhaupt zu lernen, kommt in Ansehung der Methode die Lehnrechtsgelehrsamkeit zu lernen, folgendes in Betrachtung:
1) Man lerne die Lehnrechtsgelehrsamkeit nicht zu früh, sondern entweder zugleich mit dem gemeinen deutschen Privatrechte, und wenn dieses besonderer Ursachen und Umstände wegen nicht angehet, gleich nach demselben: oder man höre auch das Lehnrecht zu einer Zeit mit dem deutschen Staatsrechte, welches am zuträglichsten ist.
2) Man verabsäume das Studium der zum Lehnrecht gehörigen Hülfswissenschaften nicht.
3) Man vergleiche bey der Wiederhohlung die Grundsätze des deutschen und longobardischen Lehnrechts, und

und bemerke besonders, welche Grundsätze heutzutage gelten.

4) Man studire fleißig sein Kompendium, dann lese man ein System, hierauf die beste einzelne Abhandlung über diese oder jene Materie des Lehnrechts, und suche sich nach und nach durch den schriftlichen Unterricht tiefere und ausgebreitete Kenntniß in der Lehnrechtsgelehrsamkeit zu erwerben.

§. 69.

Von der Methode der besondern Lehnrechtsgelehrsamkeit.

Die Grundsätze, welche von dem Studium der vaterländischen Rechte überhaupt gelten, lassen sich ebenfalls auf das Studium des vaterländischen Lehnrechts anwenden. Die Frage aber: ob es gut und nüzlich sey, das vaterländische Lehnrecht mit in den Vorlesungen über das gemeine Lehnrecht anzuführen und zu erklären? werde ich in den Vorlesungen beantworten. Von unserm vaterländischen Lehnrechte s. m. Joh. Heinr. Christ. von Selchow Anfangsgründe des Braunsch. Lüneburg. Privatrechts. (Gött. 1760. 8.) §. 562 - 602. und meinen Conspect. iuris feudalis sigillatim Brunsvico - Luneburg. in usum lectionum Academicarum. Gott. 1786. 8. Ist auch in meinen Analectis iuris feudal. Brunsvico - Luneburg. (Helmst. 1787. 8.) im 1. Tom. n. 1. befindlich.

§. 70.

Von der Methode der practischen Lehnrechtsgelehrsamkeit.

Die practische Lehnrechtsgelehrsamkeit wird theils durch Regeln, theils durch Formulare und Muster gelehrt. *Dan. Nettelbladt* de optima iurisprudentiam practicam docendi methodo, vor seiner Ausgabe von *Bönigks* practica practicata, edit. nova Halae 1747. 4.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hagemann, Theodor

Einleitung in die gemeine in Deutschl. übliche Lehnrechtsgelehrsamkeit ein Zusatz zu Böhmers 'Principia iuris feudalis'

Frankfurt ; Leipzig 1791

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.feud.o.6-b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11706597-4
VD18 12202045-001